



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Luise Hallof – Klaus Hallof – Christian Habicht Aus der Arbeit der «Inscriptiones Graecae» II. Ehrendekrete aus dem Asklepieion von Kos

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **28 • 1998**

Seite / Page **101–142**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/985/5352> • urn:nbn:de:0048-chiron-1998-28-p101-142-v5352.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Aus der Arbeit der «Inscriptiones Graecae» II.
Ehrendekrete aus dem Asklepieion von Kos

Im folgenden werden, fast einhundert Jahre nach ihrer Auffindung, die wichtigsten noch unpublizierten Ehrendekrete aus den Grabungen von RUDOLF HERZOG auf der Insel Kos (1901–1904) vorgelegt. Es handelt sich dabei um zwanzig neue Urkunden: a) des koischen Staates für Bürger (Nr. 4) und Fremde (Nr. 5–Nr. 11); b) von Demen (Nr. 12–Nr. 15); c) von Vereinen (Nr. 16); d) von ausländischen Poleis (Nr. 17–Nr. 23).

4 Ehrendekret für Diokles.

Inv. M 94a–c + AS 99, aus dem Asklepieion. Drei zusammenhängende Bruchstücke vom unteren Teil einer Stele (M 94a–c, das mittlere = AS 59), nur von den Abklatschen bekannt, auf denen HERZOG die Zugehörigkeit von Fr. d (AS 99) vermerkte. H. 0,33, B. 0,33; linker Rand zum Teil erhalten. Schöne, breite Schrift, BH 0,012; ZA 0,005.

Ineditum. Abschrift (nach den Abklatschen) und Ergänzung von K. HALLOF.

s. III¹ a. a των Διοκλ[----- ἀναθέ]-
σει τᾶς στάλα[ς ἐν] τῶ[ι] ἱερῶι τοῦ Ἄσ]- b
κλαπιοῦ ὅπως [οὔ]ν καὶ ὁ δ[ᾶ]μος φαί-
νηται Ἄλασαρ[νί]ταις τε [ὑ]πακούων]
5 τὰ ἀξιούμενα καὶ Διοκλ[εῖ] συνκα]-
[τ]ασκευάζων πάντα τὰ [φι]λάνθρω]-
[π]α καὶ [rasura] καλῶς ἔχοντα, [δε]δόχθαι
[τᾶι] βουλαῖ, δόμεν αὐτ[ο]ῖ[ς] τὰν ἀναγ]-
[γελία]ν τοῦ στ[εφά]ν[ου] καὶ τὰν ἀνά]- d
10 [θ]εσιν] τᾶς στά[λας] καθό[τι] ἀξιού[ν]-
[τι] τοὶ δ[ὲ] προσ[τά]ται καὶ ὁ [ἀ]γωνοθέ]-
c [τας] ἐπ[ι]μ[ε]ληθ[έν]τω τ[ᾶς] [ἀ]ναγορεύσι]-
[ος] τοῦ στεφάνου ἀπο[δε]ιξάντω]
[δὲ] καὶ τοὶ προ[στά]ται τόπον ἐπὶ τᾶι]

* Vgl. oben, S. 87 Anm. *

15 [ἀναθέ]σει τὰς σ[τάλας -----].

vacat 0,06

Suppl. HALLOF, 7–10. 12–13 HERZOG || 3 ὁ [σῦμας δᾶμος] HERZOG || 6–7 HABICHT, [πρῶτον|τ]α HALLOF || 8–9 ἀνα|γόμεσι]v HERZOG.

Übersetzung

... Diokl[es ...] durch Aufstellung der Stele in dem Heiligtum des Asklepios. Damit nun auch das Volk in sichtbarer Weise den (Demengenossen) von Halasarna die Bitten erhört und Diokles alle Freundlichkeit und Gefälligkeit erweist, ⁷so beschließe der Rat: ihnen die öffentliche Bekanntmachung des Kranzes und die Aufstellung der Stele in der Weise zu gewähren, wie sie es erbitten. Die Vorsteher und der Wettkampfleiter sollen für die Bekanntmachung des Kranzes Sorge tragen. Die Vorsteher sollen auch einen Platz für die Aufstellung der Stele bestimmen ...

Fragment eines koischen Dekrets in Antwort auf einen Beschluß des Demos von Halasarna zu Ehren eines Diokles. Zu Beginn war der Wunsch von Halasarna referiert worden, die Ehren auch auf der staatlichen Ebene bekanntzumachen durch Aufstellung einer Stele im Asklepieion.¹ Eingeleitet mit der Absichtserklärung, dem Wunsch Halasarnas stattzugeben und sich an der Ehrung des Diokles zu beteiligen,² folgt der Beschluß, den Halasarniten die Proklamation des Kranzes und die Errichtung einer Stele ihrem Verlangen gemäß zuzugestehen (Z. 3–11). Danach werden die *prostatai* und der Agonothet angewiesen, für die Proklamation des Kranzes zu sorgen; die *prostatai* sollen zudem für die Errichtung der Stele einen Platz bestimmen, d. h. eine Aufgabe erfüllen, die in den meisten griechischen Städten dem öffentlichen Architekten oblag.

Es erhebt sich vor allem die Frage, wer der geehrte Diokles ist. Der Name ist in Kos sehr häufig. Diokles, Sohn des Philinos, hieß der Antragsteller des Beschlusses vom Jahre 278, das Fest der aus Anlaß der Rettung Delphis vor den Kelten gestifteten Soterien durch Festgesandte zu beschicken.³ Derselbe

¹ K. HALLOF hat erkannt, daß eine genaue und vollständige Parallele in einem koischen Psephisma vorliegt, das auf ein Dekret der Delier zu Ehren des koischen Arztes Philippos antwortet (Clara Rhodos 10, 1941, 37 Nr. 4, Z. 3–7). Das Dekret der Delier selbst ist nicht erhalten, wohl aber die dem Philippos von den Deliern bewilligte Basis mit der Inschrift (IG XI 4, 1078). Die ihm zu Ehren errichtete Statue ist I.Délos 399 A 37–38 erwähnt; die Identität ist sicher, da er dort ausdrücklich als Arzt bezeichnet wird.

² HALLOF vergleicht richtig die gleichartige Fassung der Z. 9–13 in dem in Anm. 1 genannten Psephisma. Eine entsprechende Bewilligung erteilte der koische Staat den (lange eingemeindeten) Kalymniern in Antwort auf ihr Dekret zu Ehren des Gemeindearztes Onasandros, T Cal 78, Z. 2–5, wie wiederum HALLOF gesehen hat. Zum Gang des Verfahrens verweist er auf PH 9, Z. 7–13.

³ Syll.³ 398; G. NACHTERGAEL, Les Galates en Grèce et les Sôtéria de Delphes, 1977, 401 Nr. 1.

Diokles hat auch auf Delos eine Stiftung begründet, sein Vater ist in einer etwas älteren Urkunde von Kalymnos genannt.⁴ Fünf verschiedene Männer des Namens Diokles sind allein in der großen Subskription von 201 genannt, unter ihnen der Antragsteller Diokles, Sohn des Leodamas,⁵ drei verschiedene in PH 44.⁶ Viele andere koische Bürger des Namens Diokles sind in der hellenistischen Zeit bekannt, so daß der Versuch, den hier Gemeinten zu ermitteln, aussichtslos erscheint. Aber vielleicht hilft der Zufall, den Richtigen zu bestimmen, denn CH. KANTZIA hat vor einigen Jahren einen noch nicht veröffentlichten Beschluß von Halasarna für Diokles, Sohn des Alexandros, gefunden, den sie um 250 datiert.⁷ Unser Fragment antwortet auf ein Dekret von Halasarna für einen Diokles und zeichnet sich durch besonders schöne Schrift aus, wie man sie eben in der ersten Hälfte und um die Mitte des 3. Jh.s v. Chr. am ehesten erwartet. Das vorliegende Fragment ist daher vielleicht die staatliche Antwort auf das von KANTZIA gefundene Dekret des Demos Halasarna.

5 Ehrendekret für den Akarnanen Diokles.

Inv. N 65. «In derselben Kirche [Παναγίας Ἐλεημοσιουργίας], im Boden. Stele von weissem Marmor, Leiste oben wegemeißelt. Die Inschrift beginnt 11 cm unter der Leiste, die [fehl] cm hoch ist. Die Stele wird nach unten breiter. Seitenränder beschädigt. Unten abgebrochen, stark verscheuert. Höhe [0,52], Breite oben [fehl], unten [0,35]. Abklatsch 19. 5. 1900» (HERZOG). Maße nach dem Abklatsch ergänzt. BH 0,01; ZA 0,006.

Ineditum. Erwähnt von HERZOG, HG p. 42; G. KLAFFENBACH, IG IX 1² 2, praef. p. XX 66 (danach SHERWIN-WHITE und J. u. L. ROBERT, s. unten). Majuskel-Abschrift von Herzog im Tagebuch (I). HERZOGS Abklatsch wurde von G. KLAFFENBACH verglichen.

vacat 0,11

s. III¹ a. ἔδοξε τῷ βουλᾷ καὶ τῷ δάμῳι,
 γνώμα προστατᾶν· ἐπειδὴ Διο-
 κλῆς Δαμάργου Ἀκαρνᾶν τετα-
 γμένος πα[ρᾶ] βασιλεῖ Πτολεμαί-
 5 ωι πρότερόν τε καλῶς καὶ οἰκεί-
 ως χρώμενος διετέλει καὶ κοιν[ᾶι]
 τῷ δάμῳι καὶ ἰδία τῶμ πολιτᾶν
 τοῖς ἐντυγχάνουσιν αὐτῷ καὶ
 νῦν τὰν αὐτὰν προαίρεσιν ἔχει

⁴ IG XI 2, 161, B 69. T Cal 79, B 35. SEGRE, T Cal, p. 102.

⁵ PH 10, a 2; b 6. 75; c 2. 61.

⁶ Z. 6, 10 und 13.

⁷ ADelt 39, 1984, A [1990], 161 (SEG 40, 683). Auf diesen möglichen Zusammenhang sind HABICHT und HALLOF unabhängig voneinander aufmerksam geworden.

- 10 καὶ τὰν εὖνοιαν τὰν ποτὶ τὸν
 δᾶμον διαφυλάσσει, δεδόχθαι
 τῷ δάμῳ, ἐπαινέσαι τε αὐτὸν
 καὶ ἡμεν πολίταν τὰς πόλιος
 τὰς Κώϊων καὶ ἐκγόνοσ μετέ-
 15 χοντας πάντων ὄμπερ καὶ τοὶ
 ἄλλοι Κῶιοι, τοὶ δὲ προστάται ἐπι-
 κλαρωσάντω αὐτοὺς ἐς φυλάν
 καὶ τριακάδα καὶ πεντηκοστύν·
 ὁποίας δὲ κα λάχωντι φυλά[ς,]
 20 εὖντω· τὸ δὲ ψάφισμ[α μισθῶ]-
 [σ]άντω τοὶ πωλη[ταὶ ἀναγρά]-
 [ψαι ἐς στά]λαν λιθ[ίναν- -]

Legit HERZOG || 5-6 οἰκεί|ως KLAFFENBACH.

Übersetzung

Beschluß von Rat und Volk gemäß dem Gutachten der Vorsteher: Da Diokles, Sohn des Damarchos, aus Akarnanien, der im Dienst des Königs Ptolemaios steht, sich früher bereits fortwährend freundlich und trefflich dem Volk insgesamt und einzelnen Bürgern gegenüber, die sich an ihn wandten, erwiesen hat, und er auch jetzt dieselbe Gesinnung und dasselbe Wohlwollen dem Volk gegenüber wahrte, so beschließt das Volk, ihn zu belobigen. Er und seine Nachkommen sollen Bürger der Stadt der Koer sein und an allem Anteil haben, wie auch die anderen Koer. Die Vorsteher sollen sie durch Los in Phyle und *triakas* und Fünzigerschaft wählen; jeder beliebigen Phyle, die sie erlosen, sollen sie angehören. Die Poleten sollen die Aufzeichnung des Beschlusses auf eine Marmorstele verdingen . . .

Das Dekret ist außer von HERZOG und KLAFFENBACH auch von SHERWIN-WHITE⁸ und von J. und L. ROBERT erwähnt.⁹ Verliehen wird dem im Dienst Ptolemaios' I. (oder II.; die Schrift läßt keine Entscheidung zu) stehenden Akarnanen Diokles das Bürgerrecht, was in Kos, gegenüber den zahlreichen Proxenieverleihungen, äußerst selten ist. Bürgerrecht erhielten der Kalymnier Theukrates¹⁰ und ein Unbekannter.¹¹ In allen diesen Fällen haben die Prostatai für die Zulosung des Neubürgers in eine Phyle, eine Triakas und eine Pentekostys zu sorgen.¹²

⁸ 99 Anm. 84.

⁹ Amyzon I, 1983, 124 Anm. 19.

¹⁰ T Cal 74 aus dem 3. Jh. und einer Zeit, in der König Antigonos (wahrscheinlich Doston, 229–221) starken Einfluß in Kos besaß.

¹¹ SEGREG, ED 91.

¹² Dazu SHERWIN-WHITE 153–170.

Für die in Kos häufig begegnende Formel γνώμη προστατῶν siehe SHERWIN-WHITE,¹³ ebenso auch für die koische Behörde der Poletai.¹⁴

6 Ehrendekret für Athenagoras aus Larisa (Thessalien).

«Inv. D 41 = M 341. Fragment einer Stele von halbgrauem Marmor, oben und unten gebrochen. Breite 47,5 cm, Dicke 12 cm. Gefunden 16. Sept. 1907 in einem Steinhaufen auf der unteren Terrasse [III]. Über der Inschrift freier Raum» (HERZOG). BH 0,01; ZA 0,009.

Ineditum, aber schon mehrfach in der Literatur erwähnt (s. Anm. 16). Abschrift von HERZOG in seinen Scheden (Nr. 134). Abklatsch.

vacat 0,06

a. 168 a. [ἔδοξ]ε τῶι βουλᾷ καὶ τῶι δάμωι, γνώμαι προστα-
 τῶν ἐπειδὴ Ἀθηναγόρας Στάχυος Θεσ-
 σαλ[ὸ]ς ἐγ Λαρίσας ἰατρὸς μὲν ὑπάρχων
 Γναίου τοῦ Γναίου Ὀκταίου στραταγ[οῦ]
 5 εὔνου δὲ τῶι π[λ]ήθει τῶι Κώϊων [διὰ τε τῶν]
 συγγένειαν καὶ τῶν Κώϊων [ποτὶ τὸς Θεσ]-
 σαλὸς ἐκτένειαν -----
 χρήσιμος -----
 καὶ ασ-----

Suppl. HERZOG || 1 ΓΝΩΜΑΙ lap.; de Iota «parasitico» cf. infra adn.¹⁵

Übersetzung

Beschluß von Rat und Volk gemäß dem Gutachten der Vorsteher: Da Athenagoras, Sohn des Stachys, Thessaler aus Larisa, Arzt des Prätors Cn. Octavius Cn. f. und dem Volk der Koer gegenüber mit Rücksicht auf die Stammesverwandtschaft und die Zuneigung der Koer zu den Thessalern wohlgesonnen, sich . . . nützlich . . .

Das Dekret ist in der Literatur mehrmals erwähnt.¹⁶ Erhalten ist nur der Beginn, unzweifelhaft der Beginn eines Ehrendekrets. Es gilt dem Larisäer Athe-

¹³ SHERWIN-WHITE 177 mit den ihr bekannten Zeugnissen S. 177 Anm. 8. Hinzu kommen außer dem hier besprochenen Text die folgenden: SEGRE, ED 18. 70. 77. 154. 225. 242.

¹⁴ SHERWIN-WHITE 211.

¹⁵ Vgl. L. THREATTE, The Grammar of Attic Inscriptions I, 1980, 365–366. Abundierendes Iota ist in attischen Inschriften des 1. Jh.s v. Chr. und gelegentlich schon früher gut bezeugt. In Kos auch in KFF 188, Z. 2.

¹⁶ Von F. MÜNZER, RE 17, 2, 1937, 1812 s.v. Octavius Nr. 17; P. CHARNEUX, BCH 81, 1957, 138; J. und L. ROBERT, Bull. épigr. 1958, 229; MORETTI, ISE I, S. 99; SHERWIN-WHITE 134 Anm. 278; L. PIETILA-CASTRÉN, Arctos 18, 1984, 85 (SEG 34, 291).

nagoras, Sohn des Stachys. Sein Name ist häufig, der seines Vaters wesentlich seltener, doch ist er in Thessalien noch zweimal bezeugt,¹⁷ weiterhin in Athen für Bürger verschiedener Demen,¹⁸ ferner in Rhodos, Thera¹⁹ und weiteren Orten.²⁰ Athenagoras wird bezeichnet als Arzt des römischen Prätors Cn. Octavius Cn. filius, womit die Inschrift ins Jahr 168 v. Chr. datiert wird, in dem Octavius Prätor und Befehlshaber der römischen Flotte im Perseuskrieg war. Octavius' Laufbahn von seiner Ädilität im Jahre 172 über den Triumph nach dem Perseuskrieg, das Konsulat 165 bis zu seiner syrischen Mission 163/62, auf der er von Mörderhand den Tod fand, ist von FRIEDRICH MÜNZER eingehend beschrieben worden.²¹ Schon länger bekannt war seine Ehrung durch die Stadt Elis im Heiligtum von Olympia vom Jahre 168 oder aus der Zeit seines Konsulats.²² Hinzugekommen ist ein Dekret aus Argos vom Winter 170/69, d. h. aus der Zeit seiner Gesandtschaft mit C. Popillius Laenas, die beide zu vielen griechischen Staaten führte, die wegen römischer Übergriffe beschwichtigt und in der Treue zu Rom gehalten werden sollten.²³ Neu ist weiter seine Ehrung durch eine von der Stadt Echinus errichtete Statue vom Jahr 168, die ihn als Flottenprätor (στρατηγὸς ναυτικοῦ Ῥωμαίων) bezeichnet.²⁴ Sein Amtskollege Cn. Baebius Tamphilus ist im gleichen Jahr oder 167, als er zu den fünf zur Ordnung Illyriens entsandten Legaten gehörte, vom Akarnanischen Bund auf Antrag der römerfreundlichen Politiker geehrt worden.²⁵

Es war Octavius, dem sich nach der Niederlage von Pydna der nach Samothrake geflüchtete makedonische König Perseus gefangengab und der seinen Gefangenen dem Konsul Aemilius Paullus zusandte. Octavius war es auch, der in Amphipolis die von Paullus verlesenen Anordnungen des Senats und des feldherrlichen Consiliums über die neue Ordnung Makedoniens den eingeladenen makedonischen Notabeln übersetzte.²⁶ Seine Vertrautheit mit der griechischen Welt und der griechischen Sprache macht es verständlich, was für ein prominentes Mitglied der römischen Nobilität jedenfalls nicht nahelag, daß

¹⁷ IG IX 2, 546, 10 eben aus Larisa als Name eines Sklaven in dieser Freilassungsliste; 1119, 7 als Vater zweier Bürger von Demetrias.

¹⁸ LGPN II unter diesem Namen. Weitere Belege bei L. ROBERT, *Gnomon* 1963, 70 (= OMS VI 609) Anm. 2.

¹⁹ LGPN I unter dem Namen.

²⁰ In Rom z. B. für ein frühes Mitglied der christlichen Gemeinde im Römerbrief 16, 9 und in einer lateinischen Inschrift als Name eines Arztes, vermutlich eines Sklaven, CIL VI 4452.

²¹ RE 17,2, 1937, 1810–1814.

²² I.v.Olympia 934 (Syll.³ 650, dazu MORETTI, ISE II, S. 56).

²³ P. CHARNEUX, BCH 81, 1957, 181–202 (SEG 16, 255; ISE 42). Zur Chronologie dieser Gesandtschaft zuletzt V.M. WARRIOR, AJAH 6, 1981 [1982], 29–30 und 34–36.

²⁴ ADelt 22, 1967, B1 [1968], 247 (SEG 25, 642; AEph 1971, 450; ISE 93).

²⁵ Klio 75, 1993, 133–144 (SEG 43, 227).

²⁶ Liv. 45,29,3. Er hat nach Delos eine Weihgabe gesandt, I.Délos 1429, A I 11–12.

Octavius seine Gesundheit einem griechischen Arzt anvertraute. Dessen Heimatstadt Larisa war während des Perseuskrieges das Hauptquartier der Römer und ihrer Verbündeten,²⁷ und es ist anzunehmen, daß auch der römische Flottenbefehlshaber des Jahres 168 sich dort mehr als einmal aufgehalten hat. Er mag Athenagoras, der in Kos als sein Arzt geehrt wird, dort im Jahre 170/69 oder 168 getroffen haben.

Dieser Athenagoras ist selbst kein Unbekannter. In seiner der Stadt Larisa gewidmeten Monographie hat TH. AXENIDIS vor fast 50 Jahren eine von ihm 1943 in Larisa gefundene Inschrift bekanntgemacht.²⁸ Erhalten ist der Beginn eines Dekrets der Stadt, das anscheinend die Aufzeichnung von Neubürgern anordnete und deren Liste enthielt, doch sind diese Namen²⁹ nicht mehr erhalten. Das weithin vollständige Präskript nennt die fünf *tagoi* des Jahres, die beiden Schatzmeister und den Gymnasiarchen. Der an erster Stelle genannte *tagos* war 181/80 als Stratege der oberste Beamte des Thessalischen Bundes, sein Sohn hatte dieses Amt kurz nach 158 inne. Der Sohn des vierten *tagos* war ca. 131/30 Bundesfeldherr, der Vater des fünften *tagos* selbst ca. 218 in diesem Amt³⁰ und zwischen 192 und 186 einer der prominenten Bürger, die für die Renovierung des Gymnasiums Geld stifteten.³¹ Alle diese für die Datierung wichtigen Elemente³² sind von H. KRAMOLISCH beigebracht worden; sie haben es ihm erlaubt, das von AXENIDIS veröffentlichte Dekret etwas später, als der Herausgeber es angesetzt hatte, zu datieren, nämlich auf eines der Jahre kurz vor oder kurz nach 170.³³

Sein Ergebnis findet jetzt durch die koische Inschrift eine glänzende Bestätigung, denn der darin geehrte Arzt ist kein anderer als der dritte *tagos* des Dekrets von Larisa, Ἀθηναγόρας Στάχυος, bzw. im Genitiv des thessalischen Dialekts Ἀθαναγόρα Σταχυεῖο. Die koische Ehrung erwähnt seine Rolle als Arzt des Cn. Octavius, rühmt Athenagoras' Wohlwollen für die koische Bürgerschaft und begründet es mit der zwischen Thessalien und Kos bestehenden Verwandtschaft und der Zuneigung der Koer zu den Thessalern. Athenagoras hat den Koern nützliche Dienste geleistet (Z. 8), und man gewinnt den deutlichen

²⁷ Siehe außer den Zeugnissen der Autoren die von dort stammende Inschrift vom Frühjahr 170. Sie zeigt in Larisa den römischen Konsul P. Licinius Crassus, König Eumenes II. von Pergamon und seinen Bruder Attalos als gleichzeitig, im Jahr 171, anwesend (AAA 13, 1980 [1981–1982], 246 Nr. 1 und 296–301, sowie HABICHT, *Tyche* 2, 1987, 27 Anm. 27).

²⁸ AXENIDIS, Ἡ Πελασγίς Λάρισα II, 1949, 48–53 mit Abb. S. 49. Gefunden im Haus des Arztes CHR. PANTOSTOPOULOU.

²⁹ Z. 11–12: [τοῖς ὑπο]γεγραμμένοις.

³⁰ Menandros, Sohn des Polyainidas: *Anc.Mac.* 2, 1977, 34 Z. 5 (SEG 27, 202).

³¹ HABICHT, Makedonen in Larisa?, *Chiron* 13, 1983, 21–32.

³² Mit Ausnahme des ihm noch nicht bekannten Dekrets der Anm. 30.

³³ Die Strategen des Thessalischen Bundes vom Jahr 196 v. Chr. bis zum Ausgang der römischen Republik, in: Demetrias II, 1978, 63 mit Anm. 67.

Eindruck, daß ihm dies eben wegen seiner Vertrauensstellung bei dem römischen Prätor möglich war. Gerne wüßte man innerhalb des Jahres 168 die genaue Zeit dieses Beschlusses, d. h. die Antwort auf die Frage, ob er vor oder nach der Niederlage des Perseus bei Pydna (am 22. Juni) gefaßt wurde. Wie in den meisten griechischen Staaten gab es auch in Kos Kräfte, die in diesem Krieg die Sache des Königs vertraten oder mit ihr sympathisierten. Polybios spricht ausdrücklich davon und nennt als ihre Führer die Brüder Diomedon und Hippokritos, die, wie koische Inschriften lehren, einer führenden Familie der Stadt angehörten.³⁴ Der König selbst hatte auf der Insel Grundbesitz.³⁵

Das vorliegende Dekret zeigt, vor oder nach der Niederlage des Perseus, den bestimmenden Einfluß der Rom zuneigenden Kreise oder wenigstens, daß sie für diesen Beschluß ausschlaggebend waren. Dies kommt auch in der Würdigung der Thessaler zum Ausdruck, da der 196 vom römischen Feldherrn Titus Flamininus neu gegründete Thessalische Bund, dessen neue Ordnung eben den politischen Gegensatz zur Monarchie Makedonien repräsentierte, während des Krieges zu den verlässlichsten und kampfstärksten Verbündeten der Römer gehörte.

Verwandtschaft der Koer ist zu mehreren griechischen Staaten bezeugt, in Sizilien, auf der Peloponnes, der Krim (?) und in Kleinasien,³⁶ ist aber für Thessalien neu, obwohl es relativ viele Zeugnisse für koisch-thessalische Beziehungen gibt, die hier aufzuführen zu weitläufig wäre.³⁷ Angespielt ist auf das Thema einer frühen thessalischen Kolonisation von Kos, das durch thessalische Ortsnamen auf der Insel eine Stütze erhält.³⁸ Hinzu kommen die enge Verbindung des Thessalers Erysichthon und seiner Tochter Mestra mit Kos und der Entstehung des koischen Kultes der Demeter wie auch die Indizien, die für Kos als ursprünglichen Ort der Aufführung von Kallimachos' Demeter-Hym-

³⁴ Polyb. 30,7,10: «Auf Rhodos schließlich, auf Kos und in anderen Städten mehr hatte es Anhänger des Perseus gegeben, die es gewagt hatten, für die Makedonen zu sprechen, die Römer anzuklagen und überhaupt für den Anschluß an Perseus einzutreten, jedoch nicht imstande gewesen waren, ihre Städte zum Bündnis mit diesem hinüberzuziehen. Unter diesen waren am angesehensten auf Kos die beiden Brüder Hippokritos und Diomedon, bei den Rhodiern Deinon und Polyaratos» (Übersetzung von H. DREXLER, Zürich 1963). Dazu HABICHT, Parteigänger des Königs Perseus in Kos, *StudClas* 24, 1986, 91–92. Vgl. auch SHERWIN-WHITE 134, die für Hippokritos verseshentlich Hippokrates schreibt (in Kos ja nahelegend).

³⁵ SHERWIN-WHITE a. O.

³⁶ O. CURTY, *Les parentés légendaires entre cités grecques*, 1995, 44–54 Nr. 24a–c und 25. Weiter PdP 42, 1987, 119–123 (SEG 38, 814), Z. 19–20; Tyche 3, 1988, 191–192 (SEG 38, 813); unediertes Bruchstück einer Asylie-Urkunde (inv. AS 79 = M 100), Z. 5; zwei demnächst von CH. CROWTHER publizierte Ehrendekrete für koische Richter: inv. M 22, Z. 4, und inv. AS 13 = M 18, Z. 13–14.

³⁷ SHERWIN-WHITE 562, Index unter Thessaly. Ferner SEGRE, RFIC 62, 1934, 169–192 (vgl. SEGRE, ED 48), B 1.

³⁸ SHERWIN-WHITE 17–18 und Anm. 36.

nos sprechen.³⁹ Wie sich an Hand des neuen Dekrets herausstellt, war die koische Bürgerschaft im Jahre 168 überzeugt, mit den Thessalern verwandtschaftlich verbunden zu sein, und diese Tatsache stützt ihrerseits die bereits bekannten Indizien.

Es ist endlich von Interesse, daß wieder einer der hellenistischen Ärzte nicht nur in seinem Metier tätig war, sondern auch auf dem politischen Parkett. Als einer der *tagoi* von Larisa in einem bestimmten Jahr gehörte Athenagoras zu den führenden Familien, als Arzt eines der römischen Granden war er dem koischen Staat von Nutzen. HERZOG hat in einer Anmerkung an den gleichzeitigen Arzt des Königs Eumenes, Stratios, erinnert, den der König in vertraulicher und heikler Mission zu seinem Bruder Attalos nach Rom schickte,⁴⁰ sowie an Apollophanes aus Seleukeia in Nordsyrien, den Leibarzt Antiochos' des Großen, der ebenfalls mit Kos in politischer Verbindung stand.⁴¹ Menander, ein anderer Arzt Eumenes' II., wurde in Athen nicht wegen seiner medizinischen Kunst, sondern wegen politischer Verdienste um die Stadt, die seine Vertrauensstellung beim König ihm ermöglicht hatte, geehrt.⁴² Metrodoros von Amphipolis, der Arzt König Antiochos' I., empfing Ehren in Ilion⁴³ und, wie Athenagoras von Larisa und vielleicht auch Apollophanes, in Kos.⁴⁴ Andere Ärzte hellenistischer Monarchen und Königinnen wie Philippos aus Akarnanien bei Alexander dem Großen,⁴⁵ die beiden Koer Drakon und Hippokrates IV., Vater und Sohn, bei Alexanders iranischer Gattin Rhoxane,⁴⁶ oder «Erasistratos» bei Seleukos I.⁴⁷ können weiter namhaft gemacht werden.⁴⁸

³⁹ SHERWIN-WHITE 306–312 mit Musterung der Literatur. Im 3. Jh. waren die Koer auch überzeugt, ihr Kult des Asklepios stamme aus dem thessalischen Triikka (ibid. 338).

⁴⁰ Polyb. 30,2,1–10.

⁴¹ Polyb. 5,56,1–15 zu seiner Rolle bei der Beseitigung des übermächtigen Kanzlers Hermeias; 5,58,3–9: Apollophanes bestimmt den Thronrat zum Angriff auf seine in der Hand Ptolemaios' IV. befindliche Vaterstadt Seleukeia. Sein voller Name erscheint in einer Weihung aus Julia Gordos in Lydien, die ein königlicher Offizier für ihn dargebracht hat: ὑπὲρ ἰατροῦ βασιλέως Ἀπολλοφάνου τοῦ Ἀπολλοφάνου Σελευκέως τῆς ἀπὸ Πτερίας (AnzAkWien 1970, 94–98; TAM V 1, 689). Der König selbst hat ihn den Koern empfohlen (PdP 38, 1983, 64 [SEG 33, 673]; die Zweifel an der Identität, die F.W. WALBANK, A Historical Commentary on Polybius III, 1979, 772 äußert, sind durch den danach bekanntgewordenen Wortlaut widerlegt worden).

⁴² IG II/III² 946; HABICHT, Hesperia 59, 1990, 564–565.

⁴³ OGI 220.

⁴⁴ SEGRE, ED 190 und dazu PH. GAUTHIER (nach einer Vermutung von I. SAVALLI), Bull.épigr. 1995, 448 (S. 503) und HABICHT, ZPE 192, 1996, 88.

⁴⁵ H. BERVE, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage, 2, 1926, 388 Nr. 788.

⁴⁶ Suda, s.v. Ἰπποκράτης (I 567); BERVE a. O. 147 Nr. 289 und 185 Nr. 389.

⁴⁷ A. MEHL, Seleukos Nikator und sein Reich, 1986, 230–268.

⁴⁸ Vgl. G. MARASCO, Les médecins de cour à l'époque hellénistique, REG 109, 1996, 435–466.

7 Ehrendekret für Antipater am Hofe Seleukos' I.

«Inv. AS 18 = M 26. Mittelstück einer Stele von w[eissem] M[armor]. Gef[unden] 1903 im Asklepieion. Breite 40 cm, erh[altene] Höhe 22, Dicke 8 cm. Oberfläche rechts zerfressen. 2 Abklatsche. Die Schrift passt nur zu Seleukos I. Antipatros vielleicht der Satrap Antiochos I. am Hellespont beim Übergang der Gallier 278, Liv. 38, 16» (HERZOG). BH 0,01; ZA 0,005–0,007.

Ineditum. Majuskel-Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch (I). HERZOGS Abklatsch wurde von G. KLAFFENBACH verglichen.

s. III¹ a.

 ονος· ὅπως δὲ καὶ Ἀντίπατρο[ο]ς εἰδήσ[ει] τὰ παρὰ
 τοῦ δάμου δεδομένα αὐτῶι τίμια, τοὶ προ[ο]στάται
 σαμανάμενοι τὸ ψάφισμα τόδε τῶι δα[μ]οσίαι σφρα-
 γίδι δόντω τοῖς πρώτοις αἰρεθεῖσι πρεσβευταῖς
 5 ποτὶ βασιλῆ Σέλευκον· τοὶ δὲ πρεσβευταὶ ἄσ[πα]-
 ξάμενοι αὐτὸν ὑπὲρ τοῦ δάμου τὸ τε ψάφισμ[α]
 ἀποδόντω κ(α)ὶ παρακαλύντω θεωρεῦ[ν]τ[α] . .
 τὰν τοῦ δάμου αἴρεσιν ἂν ἔχει ποθ' αὐτῶ[ν] β[έ]βαι-
 ον ἀπόδειξιν ποεῖσθαι τ(ᾶ)ς ποτὶ τὰν πόλι[ν] εὐνοίας·
 10 εἰ δὲ τι ἐναντίον ἐστὶ τῶιδε τῶι ψ(α)φίσ[ματι] - ε̇ ε̇ -
 - - ε̇ ε̇ - - ἐκ τῶν νόμων, περιίκαντι κατ' [αὐτὸ τοῦτο]
 [τοὶ νόμοι· - - - -]ψιν ὡς ἐλαχί[στην] - - - - -]

Legit HERZOG || 1 εἰδήσ[η] HERZOG, coll. KLAFFENBACH || 5–6 ἄσ[πα]ξάμενοι
 HABICHT coll. KFF 190, 14 al. (vide infra adn.⁴⁹) || 7 ΚΛΙ lap. || 7–8 [αὐτῶι?] | τὰν
 HERZOG, longius; αὖ||τὰν HALLOF || 9 ΤΑΣ lap. || 10 ΨΛΦΙΣ lap. || 12 εἰς ἐπίσπε]ψιν
 KLA.; ἔλλει]ψιν HERZOG, ὡς θλί]ψιν HABICHT, uterque haesitans.

Übersetzung

... Damit nun auch Antipatros die ihm vom Volk beschlossenen Ehren erfahre, sollen die Vorsteher den Beschluß mit dem Staatssiegel siegeln und den Gesandten an den König Seleukos, die als nächste gewählt werden, übergeben. Die Gesandten sollen ihm im Namen des Volkes Grüße entbieten, den Beschluß übergeben und ihn bitten, den Eifer des Volkes für ihn zu betrachten und einen verbindlichen Beweis seines Wohlwollens für die Stadt zu geben. Wenn etwa diesem Beschluß etwas ... von den (gültigen) Gesetzen im Wege steht, behalten [die Gesetze] in diesem Punkt Gültigkeit ...

⁴⁹ Vgl. z. B. Anadolu 9, 1965, 40, Z. 108–111 (Gesandte aus Teos zu König Antiochos III.): οἵτινες ... τὸ μὲν ψήφισμα τόδε ἀποδώσουσιν καὶ ἀσπασάμενοι ὑπὲρ τοῦ δήμου καὶ συνησθέντες ...; ferner Chiron 18, 1988, 422, Z. 4. Etwas anders HERZOG, KFF 190 (Gesandte einer fremden Stadt nach Kos), Z. 10–16.

Wer immer der durch dieses Dekret geehrte Antipatros ist, der die ihm vom Volk gegebenen Ehren erfahren möge (Z. 1–2), er hält sich am Hofe des Königs Seleukos auf, denn der Ehrenbeschluß soll ihm, gesiegelt mit dem Staatsiegel (Z. 3–4), zugestellt werden durch «die nächsten zu König Seleukos abgehenden Gesandten». HERZOG meinte, die Schrift schließe einen späteren König als Seleukos I. aus. Der einzige bezeugte Kontakt zwischen ihm und Kos ereignete sich während des Koalitionskrieges gegen Antigonos im Jahre 314, als Seleukos mit einer ihm von Ptolemaios zur Verfügung gestellten Flotte in Kos Station machte.⁵⁰ Damals aber war er noch nicht König, wie das Dekret ihn nennt. Mithin kommt wohl nur, wenn es sich wirklich um Seleukos I. handelt, die kurze Spanne von sieben Monaten zwischen seinem Sieg über Lysimachos und seiner Ermordung zu Anfang des Jahres 280 in Betracht. Erst dieser Sieg dürfte es ihm erlaubt haben, wieder Kontakt zu Kos zu finden.

Eine weitere Beziehung des Königs zu Kos, wie sie angenommen wurde, ist recht fragwürdig. Strabon erwähnt unter den Berühmtheiten von Kos nach dem großen Hippokrates als nächsten den Arzt Simos; Diogenes Laertios nennt als Arzt des Seleukos «Nikanor» (womit wohl, wie auch sonst, Seleukos Nikator gemeint ist) einen gewissen Simon.⁵¹ SHERWIN-WHITE ist geneigt, beide miteinander zu identifizieren, wofür sie sich, zu Unrecht, auf M. WELLMANN beruft.⁵² Die Gleichsetzung erscheint allzu gewagt. Für Koer des Namens Simos, unter ihnen mindestens ein Arzt, siehe zu Nr. 23.

In den Z. 10–12 scheint ausgesprochen, daß, sollte eine Bestimmung dieses Beschlusses im Widerspruch zu gesetzlichen Anordnungen stehen, die Gesetze Gültigkeit haben (behalten) sollen; ebenso in den unveröffentlichten Dekreten inv. M 37a, Z. 40–42, und inv. M 54, Z. 31–33.⁵³ Das sichert den höheren Rang der Gesetze gegenüber Beschlüssen. Es ist etwas anderes, wenn Beschlüsse miteinander (statt mit einem Gesetz) konkurrieren; dann kann der jüngere Beschluß die Gültigkeit eines älteren, insoweit dieser widerspricht, aufheben, wie in Magnesia am Mäander,⁵⁴ wo dies viermal so ausgedrückt wird: *λελύσθαι δὲ καὶ εἴ τι ψήφισμα ἐναντίον ἐστὶ τῶιδε τῶι ψηφίσματι κατ' αὐτὸ τοῦτο καθ' ὃ ἐστὶν ἐναντίον.*⁵⁵

⁵⁰ Diodor 19,68,4.

⁵¹ Strab. 14, p. 657; Diog. Laert. 2, 124.

⁵² S. 104–105; M. WELLMANN, *Hermes* 65, 1930, 329–330.

⁵³ Zur Form ἴκαντι (dorisch 3 pl. perf. act. zu ἴκω = ἦκω) vgl. SCHWYZER, *Griech. Gramm.* I 768.

⁵⁴ Daß es sich um Magnesia und nicht um Samos handelt, hat gegen WILAMOWITZ schon O. KERN ausgesprochen, *I. Magnesia* S. 80. Bewiesen hat es L. ROBERT, *RPh* 104, 1978, 248–250 (OMS V 444–446).

⁵⁵ *I. Magnesia* 92a, Z. 13–14; b, Z. 18–19; 94, Z. 12–13. *I. Priene* 61, Z. 30–31 (Beschluß von Magnesia). Vgl. RHODES, *Decrees* 523.

8 Ehrenbeschluß für einen Unbekannten.

«Inv. W 8. Wie W 7 [d. h. im Hause des Jannis Kypriotis in Aspos, gefunden in einem Brunnen im Garten des Sabri Bey]. Marmorfragment, allseitig gebrochen, rechter Rand erhalten, unten frei. Höhe 21, Breite 18, Dicke 6 cm. Abklatsch 5. 8. [19]02 und Abschrift» (HERZOG). BH 0,012–0,015 (runde Buchstaben kleiner, 0,01–0,012); ZA 0,005.

Ineditum. HERZOGS Abschrift aus dem Jahre 1902 in seinem Tagebuch (III). Abklatsche.

s. III a. -----
 [ἔσπλουν καὶ ἔκπλουν καὶ ἐ[ν] π[ο]λ[έ]-
 [μωι καὶ ἐν εἰρήναι ἀσπ]λεῖ καὶ ἀσ-
 [πονδεὶ καὶ αὐτοῖς καὶ] χρήμασι, τοὶ
 [δὲ πωληταὶ μισθωσά]ντω ἀνα-
 5 [γράψαι τὰν προξενί]αν ἐς τὰν στά-
 [(λαν καὶ στά)σαι ἐς τῷ ἱερῶ] τῶν Δυώδεκα
 [Θεῶν· ἔδοξε τῷ βου]λαῖ καὶ τῷ δά-
 [μωι, γνώμα προστα]τῶν· χρῆσθαι
 [τῷ -----^ε17----- ἐφόδ]ωι *vacat*

Suppl. HERZOG || 1 legit HALLOF || 3 vel αὐτῶι (HERZOG) || 6 versui huic iusto longiori vitium lapicidae subesse videtur, qui -λαν καὶ στά- propter syllabam στα- iteratam omisit || 9 [τῷ τοῦ δεινός καὶ τοῦ δεινός ἐφόδ]ωι HALLOF, τῷ desideravit HABICHT.

Übersetzung

... freie Einfahrt und Ausfahrt in Krieg und in Frieden ungestört und ohne Vertrag, für ihn und seinen Besitz. Die Poleten sollen die Aufzeichnung des Proxenie-Beschlusses auf eine Marmorstele und die Aufstellung in dem Heiligtum der Zwölfgötter verdingen. ⁷Beschluß von Rat und Volk gemäß dem Gutachten der Vorsteher: zu genehmigen den Antrag [des ... und des ...].

Fragment eines Proxenedikrets in der durch Parallelen gesicherten Herstellung HERZOGS.⁵⁶ Besonders eng sind die Entsprechungen z. B. mit dem Proxenedikret des 4. Jh.s für Theron von Tyros (SEGRE, ED 54) und demjenigen des 2. Jh.s für Kallikles aus Halikarnaß,⁵⁷ nur daß hier wie im Proxenedikret für Protomachos von Kos (PH 2) am Schluß die Formel χρῆσθαι τῷ τοῦ δεινός ἐφόδωι hinzutritt, die sich auch sonst findet (siehe zu Nr. 1). Der Raum zwischen χρῆσθαι und ἐφόδωι von etwa 20 Buchstaben macht es wahrscheinlich, daß der Antrag zu dem vorliegenden Beschluß von zwei Personen eingebracht

⁵⁶ Bekannt sind wenigstens 31 Proxenedikrete. Sie wurden fast alle im Heiligtum der Zwölfgötter (SHERWIN-WHITE 324) aufgestellt. Es ist fraglich, ob in SEGRE, ED 20, Z. 18 ἐν [τῷ ἱερῶ τοῦ Ἀσκληπιοῦ] richtig ergänzt ist und mithin eine Ausnahme darstellt.

⁵⁷ MAIURI, NS 432.

wurde, deren Namen in der Lücke, durch καὶ verbunden, gestanden haben.⁵⁸ Die Z. 3–7 zu ergänzenden Formeln führen zu einer unmöglich langen Z. 6, so daß hier ein Versehen des Steinmetzen vorliegen wird, der in seiner Vorlage von στα(λαν) zu (στα)σαι sprang und so neun Buchstaben ausließ.

9 Ehrendekret für einen Unbekannten.

«Inv. W 25. Im Haus des Sabri Bey. Herkunft dieselbe wie W 8 [= oben, Nr. 8]. Fragment einer Marmorstele, grünlich, linker Rand erhalten. Höhe 25, Breite 27 (?), Dicke 7 cm. Abklatsch und Abschrift 16. 8. [19]02» (HERZOG). Breite Buchstaben; BH 0,015 (die runden 0,013); ZA 0,008.

Ineditum. Majuskel-Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch. Abklatsche.

 [καὶ ἡμεν αὐτοῖς προε]-
 [δρίαν καὶ ἀσυλίαν καὶ]
 s. III a. [ἀ]τέ[λειαν πάντων καὶ ἔσ]-
 πλου[ν] κα[ὶ] ἔκπλου καὶ]
 ἐμ πολέμ[ω]ι καὶ ἐν εἰρά]-
 ναὶ ἀσυλε[ῖ] καὶ ἀσπον]-
 5 δεὶ καὶ αὐτο[ῖς καὶ χροῆ]-
 μασι, τοὶ δὲ π[ω]ληταῖ]
 [μ]ισθωσάντω [ἀναγορά]-
 [ψα]τι τὰν προξεγ[ί]αν εἰς]
 [στ]άλαν λιθί[να]ν καὶ ἀνα]-
 10 [θέμ]εν εἰς τ[ὸ] ἱερόν τῶν]
 [Δυώ]δε[κα Θεῶν - - - -]

Suppl. HERZOG || 0–1 suppl. HALLOF ex SEGRE, ED 73, 7–8; ἡμεν δὲ αὐτοῖς ἔσ]-
 HERZOG, sed vestigia litt. v. 1 repugnant || 2 καὶ alterum spatii causa inseruit HALLOF

Ende einer Proxenieurkunde im kanonischen Wortlaut, die von den Schriftformen her in das 3. Jh. v. Chr. gehören dürfte. Der in Z. 5 erscheinende Plural besagt nicht notwendig, daß sie mehreren Personen galt; es kann sich um einen Einzelnen und seine Nachkommen handeln wie z. B. in SEGRE, ED 190. 208.

10 Ehrenbeschluß für einen Unbekannten.

«Inv. Jak. 1910, 16. Weiss[er] Marm[or], H[öhe] 25, Br[eite] 33, D[icke] 11,5 cm. Gef[unden] in der verfallenen Mauer des Stadthauses des Michael Partheniadis [am] 11. Juli 1910. Ect.» (HERZOG). BH 0,008; ZA 0,005.

Ineditum. Minuskel-Abschrift HERZOGS von dem ihm im Jahre 1910 durch J. ZARRAPHTES gesandten Abklatsch in seinem Tagebuch.

⁵⁸ In den zu Nr. 10 genannten Parallelen wird stets nur der Name des Antragstellers genannt, kein Patronym.

 s. II a.? [- - - - - με]τὰ τὰς σπονδ[ἄς - - - - -]
 ----- -αίων ἐν τοῖς γυμνιζ[οῖς ἀγῶσι - - - - -]
 [- - - - - ἐπι]μεληθέντω τοί τε προ[στάται καὶ - - - - -]
 [- - - - - ἐξέστ]ω δὲ αὐτῶι τ[όδ]ε τὸ ψάφι[σμα ἀναγράψαι]
 5 [ἑστά]λαν λιθίναν καὶ ἀναθέμ[ε]ν ἐ[ν τῶι ἱερῶι τοῦ]
 [Ἀσ]κλαπι[οῦ]· *vac.* ἔδοξε τῶι βουλῆι κα[ὶ τῶι δάμωι, γνώ]-
 [μα προσ]τατᾶν· χρῆσθαι τῶι Πειθᾶ[ν]ορος ἐφόδω· ψᾶ]-
 [φοι στερε]αὶ διδοῦσαι τὸν στέφανον· [- - - - - τε]-
 [τρυπαμέ]ναι ΔΠΙ *vacat*

Suppl. HERZOG || 2 ?*Ῥωμαίων ἐν τοῖς γυμνιζ[οῖς] HERZOG, ἀγῶσι addidit HABICHT coll. tit. inedito inv. M 22, 41–42 || 4–5 suppl. HALLOF coll. tit. 1, 43–45 || 5 ἀναθέντ[ω] ἐ[ς τὸ ἱερόν τοῦ] HERZOG || 7 vel Πειθᾶρχου.

Übersetzung

... nach den Trankopfern ... bei den -aia an den gymnischen Agonen ... es sollen die Vorsteher dafür sorgen und ... ⁴Es soll ihm (dem Geehrten) gestattet sein, den Beschluß auf einer Marmorstele aufzuschreiben und im Heiligtum des Asklepios aufzustellen. ⁷Beschluß von Rat und Volk gemäß dem Gutachten der Vorsteher: zu genehmigen den Antrag des Peithanor. Solide, den Kranz bewilligende Stimmsteine: . . ., durchbohrte: 13.

Fragment eines koischen Dekrets, das HERZOG in die späte Republik oder die frühe Kaiserzeit datierte, wobei zu vermuten ist, daß ihn dazu seine eigene Ergänzung in Z. 2 veranlaßte. Was in den Z. 1–2 erhalten ist, macht es wahrscheinlich, daß die Endung -αίων zum Namen eines Festes gehört. Die von HERZOG vorgeschlagene Ergänzung [*Ῥωμαίων ist dann freilich nur eine von vielen Möglichkeiten und nicht wahrscheinlicher als eine andere.⁵⁹ Die Buchstabenformen scheinen vielmehr eher noch in das 2. Jh. v. Chr. zu weisen. In den Z. 7–9 waren die zustimmenden und die ablehnenden Voten vermerkt; kenntlich ist nur noch, daß es 13 Gegenstimmen (durchbohrte Stimmsteine) gab. Vgl. die Analogie in der vielleicht zeitgleichen Urkunde Nr. 1, Z. 40–45, die auch für die Ergänzung der Z. 4–5 herangezogen werden kann. Zu der in Z. 7 begegnenden Formel vgl. ebd. und PH 2,⁶⁰ ferner oben Nr. 8. Von Namen auf Peitha- ist bislang nur Peithanor mehrfach auf Kos bezeugt⁶¹ und von HERZOG entsprechend ergänzt worden.

⁵⁹ Ein Fest der Göttin Roma in Kos ist durch die unedierte Inschrift inv. M 22, Z. 41 im 2. Jh., und für die augusteische Zeit durch PH 105 (Syll.³ 1066; MORETTI, *Iscrizioni agonistiche greche* 61) bezeugt.

⁶⁰ Z. 9–10 χρ[ο]ῆσθαι *vac.* | Ξε[νο]κρίτου] ἐφ[ο]δῶ[ι] von HERZOG verbessert, am Abklatsch bestätigt.

⁶¹ SEG 37, 705 (um 400 v. Chr.); SEGRE, ED 235, Z. 14 (2. Jh. v. Chr.).

11 Ehrenbeschluß für den Arzt - - -, Sohn des Kallianax.

«W AS 97 = M 113. Bruchstück einer Stele von w[eissem] Marmor, r[echter] Rand erhalten. Höhe erhalten 27, Br[eite] 14, D[icke] 6,5 cm, B[uchstaben] 0,7 cm ähnlich wie AS 19 [= unten, Nr. 23], aber von einer breiteren Stele. Gefunden 1902. 4 Abklatsche und Abschrift» (HERZOG). BH 0,007; ZA 0,003.

Ineditum. Abschrift von HERZOG in seinen Scheden (Nr. 149 und 150). Abklatsch.

- s. II a. -----ος /-----
 -----σι γενόμενο[ς]
 [- ----- εις Κ]ῶ τὰν ἐπιμε-
 -----θεν πολίων
 5 [- ----- αὐ]τὸς πλεύσας
 -----τα ταν τιμαν
 -----ἀναγορευσίων
 [- ----- το]ῖς δαμοσίοις
 [ιατροῖς -----]δόμεν ἐς τὰν
 10 [τῶν πολιτῶν σωτηρίαν? ----- τὸ ἴδιον] λυσιτελὲς ἀξι-
 [ῶν ἐν ἐλάσσοι τιθεσθαι ----- τᾶς τ]ῶν πολιτῶν σωτη-
 [ρίας ----- ἐπ]οήσατο *vac.*
 [ὅπως οὖν και ὁ δᾶμος ὁ ----- εὐχάρισ]τος ὦν φαίνεται
 [τοῖς ἐς αὐτὸν καλοῖς κἀγαθοῖς ἀνδράσι γεγ]ονόσι τοί τε αἰεὶ
 15 [ἐπιδαμεῦντες τῶν ιατρῶν πολὺ προθυμοτέ]ρος αὐτὸς κατὰ
 [τὰν ιατρικὰν τέχναν παρέχωνται ἐς τὸς ἀρρωσ]τεῦντας ἐν ταῖ
 [πόλι ----- θεωρεῦν]τες τὰ παρὰ τοῦ
 [δάμου φιλάνθρωπα ----- τὰ δεδο]μένα, τύχαι ταῖ
 [ἀγαθᾶ, δεδόχθαι τῷ δάμωι· ἐπαινέσαι -----] Καλλιάνακτος
 20 [καὶ στεφανῶσαι χρυσῶι στεφάνωι ἀπὸ χρυσῶν π]εντήκοντα ἀρετᾶς
 [ἔνεκα και ἐπιμελείας ἅμ ποιεῖται τῶμ πολιτ]ῶν, ὃ ἀναγράψαι δὲ
 [τόδε τὸ ψάφισμα ἐς στάλας λιθίνας δύο και ἀ]ναθέμεν τὰν
 [μὲν ----- τὰν δὲ ἐς τὸ ἱερόν τοῦ Ἀσκλη]απιοῦ

Suppl. HERZOG || 10–11 de supplementis cf. SEG 41, 680, 33–34 || 23 [μὲν ἐς τὸ ἱερόν τοῦ Ἀπόλλωνος, τὰν δὲ κτλ. HERZOG, quod longius esse videtur.

Übersetzung

...⁵nachdem er gesegelt ...⁷der Bekanntmachungen ...⁸den Gemeinde-
 [Ärzten] ... zu geben für die [Rettung der Bürger ... die eigenen] Interessen
 achtete er [hintanzustellen ... der] Rettung der Bürger ... tat er.¹³[Damit nun
 auch das Volk der ...] in sichtbarer Weise [Dank erweist denen, die sich ihm
 als verdienstvolle Männer erwiesen] haben, und damit die [Ärzte sich bei ihrem
 Aufenthalt um so bereitwilliger] gemäß ihrer [ärztlichen Kunst um die] Kran-

ken in der [Stadt ... kümmern, ...] wenn sie die vom [Volk gegebenen ... Dankesbeweise sehen,] zu Glück und [Heill, beschließt das Volk: ...], den Sohn des Kallianax, [zu belobigen und ihn zu bekränzen mit einem goldenen Kranz von] fünfzig [Goldstateren wegen seiner] Tüchtigkeit [und seiner Fürsorge um die Bürger.] Man soll [diesen Beschluß auf zwei Marmorstelen] aufschreiben und die [eine ..., die andere in das Heiligtum des Asklepios weihen. ...

Fragment von der rechten Seite eines Dekrets zu Ehren eines Arztes, der Sohn eines Kallianax war. Der Name ist häufig in Kos; siehe SHERWIN-WHITE 470, wo [Καλλίας Καλλιάνου Κώιος?], ein 233 an den Asklepieia siegreicher Knabe, nachzutragen sein dürfte,⁶² ferner Bitis, Tochter des Kallianax, in der Epidosis SEGRE, ED 178a (B), 10–11.

HERZOG meinte, es handele sich um ein Dekret von Kalymnos. Die Annahme erscheint zweifelhaft. Mit ihr ist z. B. die Ergänzung [εἰς Κ]ῶ in Z. 3 nicht leicht verträglich. Ferner ist in Kalymnos Bekränzung [ἀπὸ χρυσοῦν πεντήκοντα (Z. 20) nicht bezeugt,⁶³ wohl aber in Kos.⁶⁴ Auch spricht die angeordnete doppelte Aufstellung des Beschlusses, wovon nur noch der Ort für die zweite Stele, das Heiligtum des Asklepios (Z. 23) kenntlich ist, eher für koischen Ursprung des Dekrets, denn in Kalymnos begegnet nur die Aufstellung einer Ausfertigung, und zwar im Heiligtum des Apollon bzw. des Apollon Dalios.⁶⁵ Ist aber das Dekret ein koisches, so war der Geehrte eher ein Fremder als ein Koer. Da könnte es bedeutsam sein, daß der Name seines Vaters, Kallianax, überaus häufig in Rhodos bezeugt ist.⁶⁶

12 Ehrendekret des Demos von Halasarna für Diokles, den Sohn des Leodamas.

«W 51 AKa. Stele von weissbläulichem Marmor, vor 2 Jahren von Βασ. Κίτης in seinem Weinberg ausgegraben, A in die Kirche verbaut, dabei rechts unten ein Stück weggehauen, B in die Weinbergsmauer verbaut, vorher von JAKOBOS Z[ARRAPHITES] abgeschrieben. Höhe 34, Breite 45, Dicke 22 [von] A, 36 Höhe, [Breite 33–40] von B. Abschrift [1902] und 2 Abklatsche» (HERZOG). BH 0,008–0,009 (Z. 1 mit größeren Buchstaben geschrieben; da unvollständig erhalten, läßt sich deren Höhe nicht feststellen), Omikron kleiner (0,005); ZA 0,004.

Edd. b R. HERZOG, SBAkBerlin 1901, 472–474 n. 1 nach Abschrift des J. ZARRAPHITES (F. HILLER VON GAERTRINGEN, Syll.³ 568 mit neuen Lesungen,

⁶² KLEE 5, Nr. I B 6, die Datierung nach SHERWIN-WHITE 358.

⁶³ T Cal, Index p. 240.

⁶⁴ SEGRE, ED 78, [Z. 10]; Syll.³ 569, Z. 45.

⁶⁵ So z. B. T Cal T XIV. 53, Z. 23; 55 B 3; 57, Z. 14; 62, Z. 13 u. ö.

⁶⁶ LGPN I, S. 243.

von HERZOG mitgeteilt); *a ineditum*, Z. 9–17 ed. HERZOG, RFIC 70, 1942, 16. Cf. HERZOG, Klio 2, 1902, 320–321; A. WILHELM, GGA 1903, 794; P. BAKER, Cos et Calymna 205–200 a.C.: Esprit civique et défense nationale, Québec 1991 [non vidimus; cf. Bull.ép. 1992, 342]. Vollständigere Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch (III). Abklatsche beider Fragmente.

c. 200 a.

a

ἔδοξε τῷ δάμωι

- vacat* τῷ Ἀλασαρνιτᾶν, ναποῖαι εἶπαν Νίκαρχος Χαρμίππου, *vacat*
 Τιμασικλῆς Ἡρακλείτου, Νοσσύλος Πολυμνάστου^β ἐπειδὴ Διοκλῆς
 Λεωδάμαντος ἀκόλουθα πράσσωσιν τᾶι παραδεδομένοι διὰ προγόνων κα[λο]-
 5 κἀγαθία διατετέλεκε τὰν πᾶσαν σπουδὰν καὶ πρόνοιαν ποιεύμενος
 ὑπὲρ [τοῦ] δάμου τοῦ Ἀλασαρνιτᾶν ἔν τε τοῖς πολέμοις ποτὶ τὸ δια[φ]-
 λάσσειν τὸ περιπόλιον καὶ τὸς κατοικεῦ(ν)τας τὰν χώραν τὰ ἄρισ[τα]
 βουλευόμενος καὶ ἑαυτὸν ἐπιδιδούς ἐς πάντα (κ)ίνδυνον ὑπὲρ τού[του].
 καθ' ὃμ μὲν γὰρ καιρὸν ποταγγέλλετο ἐν τῷ Κρητικῷ πολέμῳ ἐπιβο[υ]-
 10 λεύεσθαι τὸν τόπον, αὐτὸς παραγενόμενος μετὰ πλείονων συνε-
 φώδευε μετὰ τῶν τεταγμένων ἐπὶ τᾶς φυλακᾶς τὸς τε κατοικεῦ-
 ντας παρακαλέσας παρεστάσατο συνελθεῖν ἐς τὸ περιπόλιον καὶ συνδ[ι]-
 ατηρεῖν μέχρι οὗτο συνέβα τᾶς ἐπιβολᾶς ἀποσστᾶμεν τὸς ὑπεναντίο[ς]
 ὅπως τε καὶ ἐν τῷ ἐνεστακῷ πολέμῳ διατηρηθῆι πλείονας ἐπιβολὰς π[οι]-
 15 ευμένων τῶν πολεμί[ων], καθ' ὃν καιρὸν συνάχθησαν ἐς Ἀστυπάλαιαν
 ναυτικαὶ καὶ πεζικα[ὶ] δυνάμεις πλείονες, ὄργανα τε ἀνάγαγε καὶ βέλη
 καταπαλτικά καὶ τοπ[ι]άρχος ἐλόμενος κατὰ ψάφισμα τὸς μάλιστα δυνα-
 σομένο[ς] ἐπιμ[ε]ληθῆ[μεν] τᾶς φυλακᾶς καὶ ἄνδρας ὑποτάξας τούτοις
 τὸς ἱκανὸς οἵ[τιν]ες καὶ ἐφαμερήσειν τ[ε] -----
 20 .ει καὶ αὐτὸς παραγενόμε[νο]ς ἐ[πὶ] τὰν τοῦ τόπου φυλακᾶν -----]
 . . . προαισθόμε[νο]ς τὰν τῶν πολεμίων ἐπιβολὰν καὶ τὸ μέγεθος τῶ[ν]
 [κινδύνων ----- ὁ εὐκαιρότατος] ἔπος τοῦ περιπ[ο]-
 λίου γενομένης τε τᾶς ἐπιβολᾶς ἄ[κ]ολουθήσας παρακατέσχε τὸς ὑπε[ρ]-
 [αντίος] ὑπὸ τὸ περιπ[ό]λιον, κοινολογηθεῖς Νικοστράτῳ τῷ Νικοστράτῳ ὥ[σ]-
 25 [τε ποτιλαβ]όντα τὸς ἐλαφροτάτος ἐν τοῖς ὅπλοις τῶν συνεξοδευ-
 [σάντων] αὐτῷ συμμίξει, οὗ παραγενομένου κατὰ τὰν πρόνοιαν φιλοτί-
 [μως] συνέβα τὸν τόπον μὴ προκαταλαμφθῆμεν τὸς τε ἐνβαλλόντας
 ἀποχωρησαι μ[η]θὲν ἐπιτ[ε]λεσαμένους ἀδίκημα κατὰ [ς] χώρας κατὰ
 [- ----- π]άντας τοῖς τε ἰερεῦσι ποτὶ τὰ {ς} συντελεόμενα ἱερὰ
 30 [ἐπιδιδούς] ἑαυτὸν ποτὶ τὰν τῶν θεῶν ἐπικόσμησιν διατελεῖ, καθ' ἰδίαν
 [τε] τοῖς ἐντυγάνο[υ]σι τῶν δαμοτᾶν βοαθεῖ φροντίδα ποιεύμενος, οὗ
 [μόνον] ὅπως ἐπιόντες τοῖς ἀρχείοις ἐς μ[η]θὲν δυσχερὲς ἐμπίπτωντ[ι]
 [ἀλλὰ] καὶ ὅπως μ[η]θὲν καθυστερῶντι κατὰ δύναμιν τὰν αὐτοῦ ὁ-
 [πως] οὖν ὁ δάμος] ὁ Ἀλασαρνιτᾶν φαίνηται τὰ δίκαια ποιῶν το(ῖ)ς αὐτῶ[ν]
 35 [εὐεργετεῖν] προαιρο[υ]μένοις, Διοκλῆς τε τιμαθεῖς πολὺ προθυμότερο[ν]

[αὐτὸν παρέχεται ἔς τὰ τοῦ δάμου συμφέροντα, δεδόχθαι ἐπαινέ[σαι]
 [Διοκλῆ Λεωδάμα]γτος ἀρετᾶς ἕνεκα καὶ εὐνοίας τᾶς εἰς τοὺς πο[λί]-
 [τας πάντας καὶ εἰς] τὸν δᾶμον τὸν Ἀλασαρνιτᾶν, στεφανῶσαι δὲ αὐτὸ[v]
 [στεφάνωι χρυσε]ῖοι ἀπὸ χρυσῶν Ἀλεξανδρείων *vac. v' vac.* τοὶ δὲ [να]-
 40 [ποῖα ἐγδόντω ἀν]αγράψαι τὸ ψάφισμα τὸδε ἐστάλαν λιθίναν καὶ ἀ[να]-
 [φέντω ἐν τῷ ἱερῶ]ι τοῦ Ἀπόλλωνος ἔς τὸν ἐπιφανέστατον [τόπον].

1–21 suppl. HERZOG in diario || 7 ΚΑΤΟΙΚΕΥΤΑΣ lap. || 8 ΒΙΝΔΥΝ- lap. || 8 fin. HALLOF; TOY. HERZOG || 10–11 συνε|φώδευε vocabulum novum; at cf. συνεξοδευ- (v. 25) || 14 πο- HERZOG (1942), π[οι]- HALLOF || 19 ἐφαμερῆσευσε[ι] τ- - HALLOF; iam HERZOG rettulit ad vocabulum ἐφημερέω, cui autem vim verbi ἐφαμερεῦω attribuemendam esse monet HABICHT; fin. -EY- lap. || 20 ἐ[πι τὰν τοῦ τόπου φυλακᾶν τε καὶ σωτηρίαν καὶ] HERZOG, longius || 21 -[ος τὰν τῶν πολεμίων ἐπιβολὰν καὶ τὸ μέγεθος τοῦ κινδύ- νου] idem, quod mutavit HALLOF, cum huc vocaret v. primum fr. *h* ubi -ως legerat HERZOG || 22–41 suppl. HERZOG (1901) ex apographo pravo ZARRAPHITIS, hic illic corr. ex ectypo (Syll.); melius legit et restituit ipse in diario. Margine dextro definito vv. distin- xit HALLOF || 22 - -[οτιος τοῦ περιπε] HERZOG (Syll.) || 23 ἐ[ναντίος] idem; priores eius lectiones vv. 23–24 supersedeo || 26 κατὰν HERZOG (1901) || 27 fin. ἐνβαλλόντας; primum Λ erasum esse videtur (HERZOG) || 28 in. [ἀπελθεῖν μη]θὲν idem (Syll.) || 28 ΚΑΤΑ[Σ] corr. ipse lapicida; nonne κατ' τὰς χώρας primo voluisset? || 29 in. [κοινὸν τε ξενίων π]- HERZOG (diar.), [κοινὸν τε εὐ ποιῶν π]- idem (Syll.) || 29 ΤΑΣ lap., corr. HERZOG || 29–30 σ[υν|χορη]γῶν HERZOG (Syll.) contra lapidem || 34 in. ὁ τε ὁ δᾶμος ὁ] HERZOG || 34–35 legit et suppl. HALLOF; τοῖς (re vera ΤΟΣ lap.) [ἔς αὐ]τὸ[v | φιλοτιμο]υμένους HERZOG (Syll.), το(ῖ)ς [δὲ εὐεργετεῖν προθυμο]υμένους idem (diar.) || 37 τᾶς ἐπὶ τοὺς errore idem (Syll.) || 39 lit. v aliis maior (a. 0,012); Ἀλεξανδρείων ΔΔ HERZOG (Syll.).

Übersetzung

Beschluß des Demos von Halasarna, die Tempelpfleger (*ναποῖαι*) Nikarchos, Sohn des Charmippos, Timasikles, Sohn des Herakleitos, und Nossylos, Sohn des Polymnastos, stellten den Antrag: Diokles, Sohn des Leodamas, hat, indem er gemäß der von seinen Vorfahren überkommenen Trefflichkeit handelte, immerwährend allen Eifer und alle Vorsorge für den Demos von Halasarna aufgewandt und in den Kriegen das Beste zur Bewahrung des befestigten Stützpunkts und der Landbewohner geraten. Er hat sich selbst jeder Gefahr für dieses Ziel ausgesetzt. Denn als im Kretischen Krieg gemeldet wurde, der Platz sei bedroht, ¹⁰begab er sich selbst mit mehreren dorthin und inspizierte (die Lage) mit den zum Schutz Beordneten. Er rief die Bewohner herbei und bestimmte sie, in der Festung zusammenzukommen und sie mitzuschützen bis zu dem Augenblick, in dem die Feinde vom Angriff abstanden. Damit (der Platz) auch in dem gegenwärtigen Krieg bewahrt werde, als die Feinde mehrere Attacken unternahmen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in Astypalaia größere See- und Landstreitkräfte zusammengezogen hatten, ließ er Kriegsgerät und Katapultgeschosse hinaufschaffen und bestimmte gemäß einem Volksbeschluß zu Platzkommandanten diejenigen, die am ehesten für den Schutz zu sorgen vermochten, unterstellte diesen eine ausreichende Anzahl von Männern, die

tagsüber Wache hielten . . . ,²⁰ und er selbst war zugegen [zum Schutz des Platzes . . .], er bemerkte im Voraus [den Angriff der Feinde und die Größe der Gefahren . . . der geeignetste] Platz der Festung, [und als der Angriff geschah,] folgte er und hielt die Feinde [unterhalb der Festung] fest;²⁴ er verständigte sich mit Nikostratos, dem Sohn des Nikostratos, dahin, daß dieser die am leichtesten Bewaffneten von den mit ihm Ausrückenden an sich ziehe und sich mit ihm vereinige. Als dieser plangemäß mit Eifer erschienen war, ergab es sich, daß der Ort nicht genommen wurde und die Angreifer [abzogen], ohne dem Land Schaden zu tun . . . und den Priestern für die Darbringung von Opfern.³⁰ Er widmet sich fortwährend dem Kult (der Ausschmückung) der Götter, hilft persönlich [den ihm begegnenden] Demengenossen, indem er darauf achtet, daß sie nicht nur im Umgang mit den Behörden keinen Schaden nehmen, [sondern auch daß sie], soweit es in seiner Macht steht, in nichts zu kurz kommen. Damit [nun der Demos] von Halasarna denen Gerechtigkeit widerfahren läßt, die sich vorgenommen haben, ihm [Gutes zu tun], und damit Diokles durch die Ehrung noch viel bereitwilliger [sich hergibt] für die Interessen des Demos, soll beschlossen werden: [Diokles, den Sohn des Leodam]as, zu belobigen wegen seiner Tapferkeit und loyalen Gesinnung gegenüber [allen] Bürgern und dem Demos von Halasarna und ihn zu bekränzen mit einem [vergoldeten] Kranz von fünfzig Alexander-Goldstateren. Die⁴⁰ [Tempelpfleger] sollen die Aufzeichnung dieses Beschlusses auf einer Marmorstele [verdingen] und [sie aufstellen im Heiligtum] des Apollon an der ansehnlichsten [Stelle].

Dekret des Demos von Halasarna für Diokles, Sohn des Leodamas, den Antragsteller der großen Epidosis von 201 v. Chr. (PH 10) und einen der maßgebenden Organisatoren des koischen Widerstandes gegen die Kreter und danach gegen König Philipp V. von Makedonien. Unveröffentlicht sind bisher die Z. 1–8 und 17–21.

Die neuen Textpartien zeigen als Antragsteller das Kollegium der drei *nepoi* von Halasarna wie im gleichzeitigen Beschluß dieses Demos für Theukles.⁶⁷ Es ist das gleiche Kollegium, doch sind die Namen nur in Z. 2–3 des hier erörterten Beschlusses vollständig erhalten. Von den drei Mitgliedern ist nur Nossylos, Sohn des Polymnastos, auch sonst bekannt: als einer der sechs *hieropoioi*, die, zusammen mit dem Priester, der Hekate Stratia eine Weihung darbrachten.⁶⁸ Diokles, so wird einleitend von ihm gesagt, handelte im Einklang mit der von

⁶⁷ R. HERZOG, *Klio* 2, 1902, 321–325; Syll.³ 569; F. G. MAIER, *Griechische Mauerbauinschriften*, 1, 1959, Nr. 46.

⁶⁸ PH 388, Z. 4. Sein Sohn, Polymnastos, Sohn des Nossylos, in ASA 1963, 193 Nr. 26 B III, Z. 72. Zu Nossylos und verwandten Namen (Νόσσων, Νοσσίς, Νοσσυλίς) in Kos siehe L. ROBERT, *Noms indigènes dans l'Asie Mineure Gréco-Romaine*, 1963, 60–61, dazu noch Νοσσώ (HERZOG, KFF 12 A, Z. 6).

seinen Vorfahren überkommenen *καλοκάγαθία*,⁶⁹ indem er allen Eifer und alle Fürsorge für den Demos von Halasarna an den Tag legte, in den Kriegen⁷⁰ für die Bewahrung der Festung⁷¹ und für die Sicherheit der Landbewohner⁷² das Beste riet und selbst sich dafür jeder Gefahr aussetzte.

Ausgeführt wird dies in dem schon 1942 von HERZOG bekanntgemachten Passus: Während des Kretischen Krieges hat nämlich Diokles die Landbevölkerung zur Flucht in den befestigten Platz bestimmt, bis die Einfälle aufhörten (Z. 9–13); im Krieg gegen Philipp, als sich größere See- und Landstreitkräfte der Feinde in Astypalaia sammelten, hat er, um den mehrfach angegriffenen Platz zu halten, Maschinen und Katapultgeschosse hinaufbringen lassen, und (hier setzt in Z. 17 der bisher nicht bekannte Text wieder ein) er ließ durch Beschluß zu Platzkommandanten (*τοπάρχους*) diejenigen wählen, die am besten befähigt schienen, für den Schutz zu sorgen, und unterstellte diesen die geeigneten Mannschaften, die Tag (und Nacht) Wache hielten . . . (Z. 20), und er war auch selbst zur Stelle [für den Schutz des Platzes] . . .

Es folgt⁷³ das längst bekannte Fragment b, in dem von weiteren Einzelheiten der Abwehrkämpfe die Rede ist und von einer Absprache über die anzuwendende Taktik mit Nikostratos, dem Sohn des Nikostratos (Z. 24–26). In diesem wollte man einen rhodischen Flottenführer namens Nikostratos erkennen, der 201 in der Schlacht von Chios gegen König Philipp kämpfte und fiel.⁷⁴ Das wäre an sich wohl denkbar, da Rhodier und Koer in diesen Kämpfen Verbündete waren. Aber dann dürfte im Dekret die Angabe seiner Nationalität nicht fehlen, während umgekehrt die Nennung seines Vaters entbehrlich wäre. Der Betreffende muß vielmehr Koer sein wie Diokles selbst.⁷⁵ Er ist kein anderer als *Νικόστρατος Νικοστράτου τοῦ Δ(ε)νία*], Mitglied einer Kom-

⁶⁹ F. BOURRIOT, *Kalos-kagathos – Kalokagathia: d'un terme de propagande des sophistes à une notion sociale et politique*, 2 Bde., 1995.

⁷⁰ Wie im Dekret für Theukles wird geschieden zwischen dem 205/4 beginnenden Kretischen Krieg (Z. 9; Syll.³ 569, Z. 6) und dem Krieg von 201/0 gegen Philipp V. von Makedonien (Z. 14 *ἐν τῷ ἐνεστακότι πολέμῳ*; Syll.³ 569, Z. 12–13 *ἐν τε τῷ συνεστακότι πολέμῳ*).

⁷¹ Das *περιπόλιον* in Z. 7. 12. 23. 25; Syll.³ 569, Z. 9. 16. 34. Dazu MAIER (Anm. 67) 177; P. BRULÉ, *La piraterie crétoise*, 1978, 65 Anm. 3.

⁷² Z. 7: *τὸς κατοικεῦντας τὰν χώραν*; Syll.³ 569, Z. 9–10: *τὸς κατοικοῦντας μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν*.

⁷³ Die beiden Fragmente passen nicht unmittelbar aneinander; ob die erste Zeile des fr. b den Schluß der Z. 21 darstellt, wie oben angenommen, muß dahingestellt bleiben.

⁷⁴ F. HILLER VON GAERTRINGEN, Syll.³ 568 Anm. 2; M. SEGRE bei L. ROBERT, *Hellenica* 5, 1948, 118 Anm. 3; BRULÉ (Anm. 71) 36 Anm. 2. Dem liegt HERZOGS Text der Z. 23–24 – *τὸς δαμότας παραμυθήσας παρακατέσχε τὸς ὑπὸ [τὸν | ναύαρχον τὸν Π]όδιον* in der *Klio* 2, 1902, 320–321 vorgeschlagenen Fassung zugrunde.

⁷⁵ So schon M. HOLLEAUX, *Études d'épigraphie et d'histoire grecques* 4, 1952, 275 Anm. 2; F. W. WALBANK, *A Historical Commentary on Polybius II*, 1967, 508.

mission zur Ausarbeitung einer Kultsatzung im Jahr des *monarchos* Ariston, der eben in diese Kriegsjahre gehört.⁷⁶ Der mit Nikostratos verabredete Plan gelang nach Wunsch, was dem Diokles die Behauptung des unversehrten Platzes erlaubte, bis die Feinde abzogen (Z. 27–28). Im letzten die Verdienste des Diokles würdigenden Abschnitt (Z. 28–33) wird seine aktive Beteiligung an den kultischen Aktivitäten und seine allgemeine Fürsorge für die Demengenossen gerühmt. Die in Z. 33 beginnende Hortativformel und der eigentliche Ehrenbeschluß (Z. 36–41) sind identisch mit den entsprechenden Partien im Dekret zu Ehren des Theukles (Z. 39–48).

HERZOG nahm an, daß ein Dekret der karischen Stadt Keramos⁷⁷ aus der gleichen Zeit stamme, doch ist L. ROBERT mit guten Gründen für die Ansicht der ursprünglichen Herausgeber eingetreten, daß es wesentlich später ist und in die Jahre zwischen 167 und 133 gehört.⁷⁸

Diokles hat über seine Vaterstadt hinaus gewirkt. Der Ätolische Bund hat ihm in Kos eine Bronzestatue gesetzt, von der sich die Marmorbasis mit einer dreizeiligen Inschrift erhalten hat.⁷⁹ In Halasarna ist 1989 eine weitere Inschrift zu seinen Ehren gefunden worden, aber noch nicht veröffentlicht.⁸⁰ Er war auch Priester des Dionysos⁸¹ und in seiner Jugend unter den παῖδες Ἴσθμικοί im Jahre 213 siegreich an den Asklepieia.⁸²

13 Ehrendekret des Demos von Halasarna für den Vorsteher Herodotus.

«W 54 AKa [= Halas. 2; Fr. a AS 15 = M 156, Fr. b M 40 = N 342]. Zwei [zusammenhängende] Bruchstücke einer weissen Marmorstele, ausgegraben in der byzant[inischen] Kirche, 1900 und 1901, im Besitz des Schullehrers von Kardamina. Gesamthöhe 65 cm. Erhaltene Breite 30 cm. Dicke 6,5 cm» (HERZOG). Fr. a unten gebrochen, 0,35 hoch, 0,28 breit, Fr. b links vollständig, 0,30 hoch, 0,20 breit. BH 0,01; ZA 0,005.

Edd. b R. HERZOG, SBakBerlin 1901, 478–480 n. 2; a ineditum, erwähnt von HERZOG, HG pp. 38. 49; G. PUGLIESE-CARRATELLI, ASA 41–42, 1963–1964 [1965], 154. 190. Vgl. HERZOG, Klio 2, 1902, 319 adn. 1. Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch. Abklatsche.

⁷⁶ SEGRE, ED 2, Z. 7–8. Er ist vermutlich identisch mit dem in Nr. 26, Z. 68 aus eben dieser Zeit genannten [Νικό]στρατος Νικοστράτου τοῦ Δυνία (so jetzt von HALLOF gelesen). Der Eponym ist durch SEGRE, ED 49 in diese Kriegsjahre datiert. Vgl. BRULÉ (Anm. 71) 40–41.

⁷⁷ Zuerst veröffentlicht von W.R. PATON und E.L. HICKS, JHS 11, 1890, 113 Nr. 1 (MICHEL, Recueil 458). Jetzt I. Keramos 6.

⁷⁸ L. ROBERT, Villes d'Asie-Mineure, ²1962, 60–61.

⁷⁹ SEGRE, EV 231; HABICHT, ZPE 112, 1996, 93.

⁸⁰ ADelt 39, 1984, A [1990], 161; AEph 1985 [1987], Parart. 17; SEG 40, 683.

⁸¹ PH 45 = SEGRE, ED 52, 3–4; P. CECCARELLI, ZPE 108, 1995, 302 Anm. 59.

⁸² KLEE 7, Nr. I D 7.

- s. III¹ a.
- a ἔδοξε τῷ δάμῳ τῷ Ἄλασα[ρονιτᾶν,]
 ναποῖαι εἶπαν· ἐπειδὴ Ἡρόδοτος[ς Ἡρα]-
 κλείτου ἀρχεύσας παρ' Ἡρακ[λεῖ τά τε]
 ἱερὰ ἐξέθυσε τῷ θεῷ ὑπὲρ τ[ῶν πολι]-
 5 τᾶν ἀξίως καὶ αὐτοῦ καὶ τῶν π[ολιτᾶν]
 καὶ τοὺς παραγενομένους ἐν [τῷ ὑ]-
 πηρετικῷ ἐδέξατο μετὰ τῶν δ[αμοτᾶν]
 οὐδεμίαν ὑποστελλόμενος δ[απάναν,]
 ἀλλὰ δηλούμενος[ς ἀ]πό[δει]ξιν ποε[ῖσθαι]
 10 τᾶς αὐτοῦ προαιρέσιος, ἅς ἔ[χε]ι ποτι τὸν
 δᾶμον ὅπως οὖν καὶ ὁ δᾶμος φαίνεται τὸς
 [ἐ]αυτὸν ἐ[ὕ]εργετήσαντας - - - - -]
- b [ἄ]νδρας τιμ[ῶν, vac. δεδόχθαι ἐπαινεσαι τε]
 [Ἡ]ρόδοτον Ἡ[ρακ]λεῖ[του ἐπὶ τῷ εὐσεβείαι]
 15 τῷ ποτι τὸς θεὸς κα[ὶ] τῷ ποτι τὸν δᾶμον]
 εὐχαριστία καὶ στεφ[ανῶσαι αὐτὸν χρυ]-
 σέῳ στ[ε]φάνῳ ἀπὸ χρυ[σῶν - ^ε ^ζ - ἀρε]-
 τᾶς ἔνεκε καὶ εὐνοίας τ[ᾶς] ἐς αὐτόν, ἵνα]
 δὲ καὶ ἅ ἀναγγελία γένη[ται τοῦ στεφάνου,]
 20 ἄνδρας ἐλέσθαι τρεῖς [ἐκ πάντων τῶν δα]-
 μοτᾶν ἤδη, οἵτινες ἐπε[λθόντες ἐπὶ τὸς]
 προστάτας καὶ τὰν βου[λὰν καὶ τὰν ἐκκλη]-
 σίαν τό τε ψάφισμα ἀποδώσουσι καὶ παρα]-
 [κα]λεσεῦντι τὸς πολ[ί]τας - - - - -]
- 25 . . ΟΛΕΙ ἐν τῷ ἀγῶνι [τῷ πρώτῳ, ὃν συν]-
 [τελ]εῖται ὁ δᾶμος τ[ῷ] Διονύσῳ· τοὶ δὲ αἰ]-
 [ρεθ]ῆντες ἀναγ[ραψάντω τὸ ψάφισμα τότε]
 [καὶ ἄ]ναθέντω [ἐς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλω]-
 [νος, τ]ὸ δὲ ἀν[άλωμα τὸ γενόμενον ἐς τε]
 30 [τὰν τοῦ] στεφάνου ποίησιν - - - - -]
 - - - - - ΔΕΜ - - - - -
 - - - - -

Suppl. HERZOG in diario || 12 [α]ὐτὸν HERZOG, corr. HALLOF || 13 spatium vacuum inseruimus || 14–15 Ἡ[ρακ]λεῖ[του - - - ἐπὶ τε] | τῷ ποτι τὸς θεὸς κα[ὶ] ποτι τὸς δαμότας?] HERZOG (1901) || 17 ΣΤΦΑΝΩΙ lap. || 17 fin. χρυ[σῶν δέκα] HERZOG, aequo brevius; fortasse χρυ[σῶν vac. numerus vac.] ut in tit. 12, 39 || 25 ΟΛΕΙ lap., ex correctione, ut videtur; 24–25 [κα]λεσεῦντι τὸς πολ[ί]τας δόμεν αὐτὰν ἐμ | π[ό]λιει? ἐν τῷ ἀγῶνι HERZOG (1901), ὅπως στεφ[αν]ῶθη ἐν τῷ ἀγῶνι idem in diar., utrumque vix recte; ἀναγορεῦσαι - - ἐν τῷ π[ό]λει ἐν τῷ ἀγῶνι τ[ῷ] χορικῷ WÖRRLE || 31 omisit HERZOG.

Übersetzung

Beschluß des Demos von Halasarna, die Tempelpfleger (*napoiaí*) stellten den Antrag: Da Herodotos, Sohn des Herakleitos, als «Beauftragter für Herakles»

dem Gott die Opfer namens des Volkes in einer für sich und die Bürger würdigen Weise ausführte; die Ankömmlinge in dem Hilfsboot zusammen mit seinen [Demengenossen] aufnahm und dabei keine [Kosten] scheute, sondern einen Beweis für seine [Gesinnung gegenüber dem] Volk geben wollte. Damit [nun das Volk in sichtbarer Weise] diejenigen Männer, die seine [Wohltäter sind, . . .] ehrt, [¹³soll beschlossen werden:] Herodotos, den Sohn des Herakleitos, [zu belobigen wegen seiner Frömmigkeit] gegenüber dem Gott und seiner dankbaren [Gesinnung für das Volk], und [ihn] mit einem goldenen Kranz von . . . Goldstateren zu bekränzen wegen seiner Tugend und seiner Loyalität [ihm gegenüber; damit der Kranz] auch verkündigt werde, soll man sogleich drei Männer [unter allen De]mengenossen wählen, die bei Vorsteher, Rat und Ekklesie [vorstellig werden,] diesen Beschluß [übergeben und die Bürger bitten [. . . (den Kranz zu verkündigen)] in der Stadt (?) [beim nächsten (?)] Agon, [den] das Volk [für Dionysos veran]staltet. [Die Gewählten sollen diesen Beschluß] aufschreiben und [in das Heiligtum des Apollon] stellen; [die entstandenen Kosten für die Anfertigung] des Kran[zes . . .

Unveröffentlicht sind die Z. 1–12 dieses Beschlusses von Halasarna für Herodotos, Sohn des Herakleitos, ἀρχέουσας παρ' Ἡρακ[λεῖ]. HERZOG hat dieses neue Fragment erwähnt.⁸³ Der Geehrte war selbst Antragsteller eines Volksbeschlusses, der den Einbau eines Thesaurus in den Asklepiostempel anordnete (HG 14). Dieser Beschluß aus dem Jahre des Phylotimos wird von HERZOG in die erste Hälfte des 3. Jhs v. Chr., etwa zwischen 300 und 270, datiert, was vielleicht zu früh ist.

Geehrt wird Herodotos für die gewissenhafte Erfüllung seiner sakralen Pflichten gegenüber dem Gott.⁸⁴ Weiter wird hervorgehoben, daß er, ohne die damit verbundenen Kosten zu scheuen, zusammen mit seinen Demengenossen die Ankömmlinge (τοὺς παραγενομένους) im ὑπηρετικόν aufgenommen habe, da er so einen Beweis seiner Gesinnung gegenüber dem Demos habe geben wollen. Die Ankömmlinge sind koische Bürger, aber nicht Angehörige des Demos von Halasarna. Sie sind in einem Hilfsboot, ὑπηρετικόν (scil. πλοῖον)⁸⁵ gekommen und werden von Herodotos und seinen Demengenossen bewirtet. J. und L. ROBERT vergleichen hierzu im athenischen Dekret für Dioskurides von Myrrhinus aus Delos (I. Délos 1508, Z. 3–7) den Passus παραγενομένων δὲ καὶ τῶν ἐν ταῖς τριημολιαῖς πλεόντων ξενία τε αὐτοῖς ἀπέστειλεν καὶ τὴν ἄλλην φιλανθρωπίαν ἐποίησατο καὶ τοῖς παρεπιδημοῦσιν Ἀθηναίων ἐκρεα-

⁸³ HERZOG, HG, S. 38.

⁸⁴ Für den Herakleskult in Halasarna siehe SHERWIN-WHITE 60. 62. 300. – Im Zusammenhang mit dem Herakleskult begegnet ἀρχεῖω in Halasarna auch ASA 1963, 186, Z. 86–88: τοὶ δὲ ἀρχεῖοντες καὶ τοὶ ἐπιμήνιοι.

⁸⁵ Diodor 13, 14; Syll.³ 1053, Z. 12 (Samothrake) und für Kos selbst Syll.³ 1000, Z. 33.

νόμησεν. Sie verweisen weiterhin auf L. ROBERT, RPh 1944, 15–16.⁸⁶ Den Antrag zur Ehrung des Herodotos haben die «Tempelpfleger» (ναποῖται) gestellt, die in Halasarna in Verbindung mit dem Kult des Apollon und des Herakles wohlbekannt sind.⁸⁷

Es folgt ab Z. 13 der bereits bekannte Teil der Urkunde: Belobigung und Bekräftigung des Herodotos,⁸⁸ ferner die Anordnung, drei Männer zu wählen, die den Beschluß den Behörden des Gesamtstaates (*prostatai*, Rat und Ekklesie) übergeben und sie auffordern sollen, ihn am nächstfälligen Agon für Dionysos verkünden zu lassen.⁸⁹ Ferner sollen die drei Gewählten für die Aufzeichnung des Beschlusses und für seine Aufstellung im Apollonheiligtum sorgen, worauf noch eine unvollständige Anordnung die entstehenden Kosten betreffend folgt.

Ein jüngerer Mann gleichen Namens, Ἡρόδοτος Ἡρακλείτου νεώτερος, ist einige Generationen später (um 200 v. Chr.) in einer Urkunde aus Halasarna bezeugt.⁹⁰ Er war der Sohn einer aus Kalymnos stammenden Frau namens Anaxareta.⁹¹ Kalymnos war damals im koischen Staatsverband aufgegangen.

14 Ehrenbeschluß (eines Demos?) für den Arzt Praxianax.

Inv. S 2. Nach Mitteilung von SCHAZMANN im Asklepieion im September 1922 unter den Fundamenten des Tempels C gefunden. Unterer Teil einer Stele aus weißem Marmor, 0,37 hoch. BH 0,007–0,009; ZA 0,003–0,005.

Ineditum. Abschrift von HERZOG nach dem von SCHAZMANN übersandten Abklatsch.

post a. 242 a.

[- - - - σωθέντ]ες ἐγ μ[εγάλων κινδύνων?]

[- - - φαίν]ονται διὰ παν[τὸς - - - - -]

- - - - - μ[ε]νοι, δεδόχθαι ἐπ[αινεσαι τε]

[Πραξι]άνακτα Ναννάκου καὶ στ[εφανῶσαι]

5 [χρ]υσέωι στεφάνωι ἐπιμελείας ἔ[νεκα]

⁸⁶ OMS III 1381–1382. In Kos selbst vgl. PH 44, Z. 1–5: τοῖδε ἔστεφανώθην ἀρχεύσαντες καὶ τὰ ἱερά ἐχθύσαντες κατὰ τὰ πάτρια ταῖς Νύμφαις καὶ δεξάμενοι τὸς φυλέτας ἄξιως τῶν θεῶν.

⁸⁷ SHERWIN-WHITE 182–183.

⁸⁸ Der Wert des Kranzes wird in Z. 17 angegeben und von HERZOG ergänzt ἀπὸ χρυ[σῶν δέκα]; diese Ergänzung dürfte zu kurz sein. Andere Werte sind möglich, so erscheinen 50 χρυσοί in Syll.³ 569, Z. 45: ἀπὸ χρυσῶν ὄ, in Nr. 12, Z. 39 und in Nr. 11, Z. 20.

⁸⁹ Die Inschrift ist durch eine schlecht ausgeführte Korrektur des Steinmetzen gestört und die überzeugende Ergänzung noch nicht gefunden. – Für diese geläufige Praxis, die nichts mit einer Ratifizierung des Demendekrets durch die staatlichen Instanzen zu tun hat, siehe SHERWIN-WHITE 183–184.

⁹⁰ ASA 1963, 190 Nr. 35. Es handelt sich um eine Liste der in Halasarna zur Teilnahme an den Kulte des Apollon und des Herakles Berechtigten.

⁹¹ T Cal 85, Z. 45.

καὶ δικαιοσύνας ἅμ πεποιήται κατὰ πᾶ[σαν]
 τὰν ἀρχὰν ἀξίως τῶγ χειροτονησάν[των]
 αὐτὸμ πολιτᾶν, *vac.* ἀναγράψαι δὲ [[*rasura*]]
 τόδε τὸ ψάφισμα ἐς στάλαν καὶ ἀναθ[έ]-
 10 μιν ἐς τὸ ἱερόν τοῦ Ἀπόλλωνος, τᾶς δὲ
 ἀναγραφεῶς καὶ τοῦ στεφάνου ἐπιμεληθῆ-
 μεν τὸν δάμαρχον *vac.* ἐλέσθαι δὲ καὶ ἄνδρα
 ἐκ πάντων, ὁ δὲ αἰρεθεὶς τὸ ψάφισμα καὶ τὸν στέ-
 φανον ἀνενεγκάτω καὶ ἐπελθὼν ἐπὶ τὰν
 15 βουλὰν καὶ τὰν ἐκκλησίαν παρακαλεῖτω
 αὐτοὺς ἐπιμέλειαν ποιήσασθαι ὅπως ἅ
 τε ἀναγγελία τοῦ στεφάνου καὶ ὧν ἕνεκα
 τετίμαται Πραξιάναξ γεννηθῆ ἐν τῷ χορι-
 κῶι ἀγῶνι τῶν Διονυσίων καὶ ἐν τῷ γυμνι-
 20 κῶι τῶμ μεγάλων Ἀσκληπιείων καὶ ὅπως
 ἀναγραφέν τὸ ψάφισμα εἰς στάλαν ἀνα-
 τεθῆι εἰς τὸ ἱερόν τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἐν τῷ
 ἐπιφανεστάτῳ τόπῳ. *vac.* αἰρέθη *vacat*

vacat

Legit et suppl. HERZOG || 9 desideratur λιθίναν || 13 v. litt. artioribus scriptus margi-
 nem sinistram excedit.

Übersetzung

... geret]tet aus g[roßer Gefahr (?) ... sich] immerfort erwiesen ... , soll be-
 schlossen werden: [Praxi]anax, Sohn des Nannakos, zu belobigen und mit
 einem goldenen Kranz zu bekränzen wegen seiner Fürsorge und seiner Ge-
 rechtigkeit, die er während der Dauer seiner öffentlichen Funktion in einer für
 die Bürger, die ihn gewählt hatten, würdigen Weise betätigte; diesen Beschluß
 auf eine Stele aufzuschreiben und in das Heiligtum des Apollon zu stellen. Für
 die Aufzeichnung und den Kranz soll der *demarchos* sorgen. ¹²Man soll auch
 unter allen (Demengenossen) einen Mann wählen; der Gewählte soll den Be-
 schluß und den Kranz übermitteln, bei Rat und Ekklesie vorstellig werden und
 sie bitten, Sorge zu tragen, daß die Verkündung des Kranzes und der Gründe,
 weswegen Praxianax geehrt wurde, beim chorischen Agon der Dionysien und
 beim gymnischen (Agon) der Großen Asklepieia geschehe und daß der auf
 einer Stele aufgezeichnete Beschluß im Heiligtum des Asklepios an der ansehn-
 lichsten Stelle geweiht werde. Es wurde gewählt: [*Name fehlt*].

Unterer Teil eines Dekrets zu Ehren des Gemeindefarztes Praxianax, Sohn
 des Nannakos, später als 242 v. Chr., da es die Großen Asklepieia (Z. 20)
 schon gibt. HERZOG meinte zunächst, Kalymnos habe den Beschluß gefaßt, da
 er Ähnlichkeit mit dem jedenfalls kalymnischen Dekret T Cal T XIV auf-

weist.⁹² Später erklärte er jedoch den koischen Demos Halasarna als die beschließende Körperschaft, weil nur von einem *demarchos* (Z. 12), nicht von mehreren die Rede ist wie in T Cal T XIV, Z. 16.⁹³ Aber in den anderen Beschlüssen von Kalymnos ist auch jeweils nur ein *demarchos* genannt,⁹⁴ so daß von der Zahl kein Argument zu gewinnen ist. Auch ist ein *demarchos* in Halasarna, im Unterschied zu anderen koischen Demen, bisher nicht bezeugt, und SHERWIN-WHITE hat gemeint, statt seiner habe in Halasarna ein Kollegium der *napoiai* amtiert.⁹⁵ Auch dieses Argument ist schwerlich beweisend für einen Ursprung der Urkunde in Kalymnos. Durchschlagend ist aber, daß die Feste (die Dionysien in Z. 19, die Großen Asklepieia in Z. 20) und ein Heiligtum des Asklepios (Z. 22) in Kalymnos fehlen, in Kos dagegen bekannt sind. Das beweist zwar den koischen Ursprung des Dokuments, aber nicht seine Herkunft aus Halasarna, zumal es nicht dort, sondern im Asklepieion gefunden wurde.

Die Namen des Geehrten und seines Vaters sind selten, aber beide in Kos bereits bezeugt. Aus der Familie des großen Hippokrates nennt die Suda (I 569) den Arzt Hipparchos VII., Sohn des Praxianax, der etwa in die Zeit um 200 v. Chr. zu gehören scheint. In der großen Epidosis aus der Zeit des Kretischen Krieges (205–201) ist -- --ος Πραξιάννατος genannt und vielleicht zu [Νάννα]ος Πραξιάννατος zu ergänzen.⁹⁶ Auch ein Νάννακος begegnet in dieser Epidosis, zwei spätere Träger des Namens verzeichnet das Onomastikon.⁹⁷

Die medizinische Tätigkeit des Praxianax wird als Amt (ἀρχή) bezeichnet, zu dem er von der Bürgerschaft gewählt wurde. Das bedeutet, daß er Gemeindearzt (δημόσιος ἰατρός) der die Ehren beschließenden Körperschaft war.⁹⁸ Im

⁹² Vgl. Z. 17–20 mit den Z. 8–11 von T Cal T XIV.

⁹³ «Ein Demarch, nicht drei, wie in Kalymnos.» Die Zahl ist in T Cal T XIV tatsächlich nicht angegeben, sondern nur ein Plural. – In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß HERZOG in dem später von J. BENEDUM, ZPE 25, 1977, 275–276 Nr. 5 (SEG 27, 519) publizierten Dekret den Anfang des Beschlusses für Praxianax erkennen wollte und wie folgt ergänzte:

ἔδοξε τῶι δάμωι [τῶι Ἀλασαρνιτᾶν, να]-
ποῖαι εἶπαν Πα-----
Δαμέας Ὀνασικ[λεῦς -----]
νου' κα. ἐπειδ[ῆ Πραξιάνναξ Ναννά]-
5 κου ἰατρὸς κα[τασταθεῖς ὑπὸ τοῦ δά]-
μου κτλ.

Die Abklatsche zeigen aber deutlich unterschiedliche Schriftformen, so daß HERZOGS Vermutung unbegründet ist.

⁹⁴ T Cal 69. 111. 112. 120.

⁹⁵ SHERWIN-WHITE 182–183.

⁹⁶ PH 10, b 55. Ein weiterer Praxianax erscheint auf koischen Münzen des 4. Jh.s, BMC Caria 195 Nr. 11.

⁹⁷ PH 10, c 51; SHERWIN-WHITE 492. Vgl. auch PH. GAUTHIER – O. MASSON, Bull. ép. 1996, 311 «nom typique de Kos».

⁹⁸ D. COHN-HAFT, The Public Physicians of Ancient Greece, 1956, 5.

Unterschied zu anderen koischen Urkunden wird der Wert des ihm verliehenen Kranzes nicht angegeben.

15 Ehrenbeschluß für einen Gemeindefarzt.

«Jakobos 1904 II 1. Bruchstück einer Stele von w[eissem] Marm[or]. Linker Rand erhalten. Erh[altene] Höhe 28, Br[eite] 15. Ἐκτισμένον ἄνωθεν τῆς ἕξω θύρας τοῦ πύργου τοῦ Ἀντωνίου Σταματιάδου, εἰς τὸ Μαρμαρωτὸν τῆς Χώρας'. Gefunden, abgeschrieben von JAK. ZARRAPHTES 7. 12. 1904. Abklatsch» (HERZOG). BH 0,01 (runde Buchstaben kleiner, 0,008); ZA 0,002.

Ineditum. Abschrift von HERZOG in seinen Scheden (Nr. 144. 147) nach dem Abklatsch.

s. I a.

[ἐπειδὴ ----- ὑπὸ τοῦ]
 δάμ[ου τοῦ ----- ἱατρὸς δαμόσιος]
 χειροτονη[θεῖς ἀξίως ἀνέστραπται]
 κατὰ τε τὰ[ν ἐμπειρίαν καὶ τὰν ἄλλαν]
 ἀναστροφ[ὰν καὶ πολλοῖς τῶν τε πολιτῶν]
 5 καὶ τῶν παρ[οικεῦντων εἰς μεγάλας]
 ἀρρωστίας [ἐμπεσόντων καὶ κινδύνος]
 τὸς ἐσχάτο[ς αἴτιος γέγονε τᾶς σωτηρίας]
 πᾶσιν παρασ[κευάζων ἀπροφασίστως]
 τὰν τέχνην [μετὰ πάσας προθυμίας]
 10 ὅπως οὖν κα[ὶ ὁ δᾶμος ὁ -----]
 φαίνεται κα[ταξίας χάριτας]
 ἀποδιδὸς [τοῖς αὐτὸν εὐεργετεῖν]
 προαιρευμέ[νοις τοῖ τε ἐπιγινόμενοι]
 προτρέπω[νται ἐς τὰν αὐτὰν αἴρεσιν διὰ]
 15 μνάμας ἔ[χοντες -----]
 τας τὸς ἀ[-----, ἀγαθᾶι]
 τύχαι, δεδ[όχθαι τῶι δάμωι τῶι -----]
 ἐπαινέσ[αι -----]
 ἀρετᾶς [ἔνεκα τᾶς περὶ τὰν τέχνην]

Suppl. HERZOG || 1 suppl. HABICHT, δάμ[ου --- ἐφ' ἔτη καὶ πλείονα] (HERZOG) iure refutans || 2 vel ἀνέγκλητον αὐτὸν παρέσχηται (HERZOG), quod longius esse videtur || 3 vel τὰ[ν τέχνην καὶ τὰν κατὰ βίον], HERZOG || 4 vel τῶν τε δαμοτῶν (HALLOF) || 6 ἐμπεσοῦσι HERZOG, corr. HABICHT || 7 αἴτιος HABICHT; παρᾰίτιος HERZOG, longius || 15–16 τὸς καταξίως τιμῶν]τας τὸς ἀ[γαθὸς τῶν ἱατρῶν HERZOG, de quo supplemento dubitavit HABICHT.

Übersetzung

[Da ... (Name), vom] Volk [der ... als Gemeindefarzt] gewählt, in einer seiner [Wissenschaft und seinem übrigen] Lebenswandel [würdigen Weise seine An-

wesenheit gestaltete und für viele Bürger] und Mit[bewohner, die großer] Krankheit und äußerster [Gefahr verfallen waren, zur Ursache ihrer Rettung wurde,] indem er allen [bereitwillig] seine Kunst angedeihen ließ [mit allem Eifer.] Damit nun auch [das Volk der . . .] in sichtbarer Weise ent[sprechenden Dank denjenigen] abstattet, [die sich] vorgenommen [haben, ihm Gutes zu tun, und damit die späteren (Gemeindeärzte) dieselbe Gesinnung] an den Tag legen, [da sie ein] Andenken [haben . . ., zu Glück] und Heill, be[schließe der Demos der . . .: . . . (Name)] zu belobigen [wegen seiner] Tugend [gemäß seiner (ärztlichen) Kunst . . .

Teil der linken Seite von einem Beschluß eines koischen Demos zu Ehren eines Gemeindefarztes – der Wahlakt (Z. 2) zeigt an, daß er öffentlich bestellt, d. h. eben Gemeindefarzt war. Daher ist in Z. 1 ιατρὸς δαμόσιος zu ergänzen. Dagegen ist, da die Wahl ohne zeitliche Befristung, und jedenfalls nicht für eine ungewisse Zahl von Jahren, erfolgte, das von HERZOG erwogene ἐφ' ἔτη πλείονα dort zu tilgen.⁹⁹ Die von HERZOG danach eingesetzten Worte $\text{ἀνέγκλητον αὐτὸν παρέσχηται}$ machen die Zeile zu lang, so daß man eine kürzere Ergänzung, wie seinen Alternativvorschlag ἄξιως ἀνέστραπται , vorziehen wird.

Z. 6 scheint mir statt des auf πολλοῖς (Z. 4) bezogenen Dativs ἐμπεσοῦσι der sich an πολιτῶν (bzw. δαμοτῶν) und παροικούντων orientierende Genitiv ἐμπεσόντων besser, in Z. 7 aus Raumgründen eher αἴτιος statt παράτιος . HERZOGS Ergänzungen in den Z. 15–16, $\text{ἔ[χοντες τὸς καταξίως τιμῶν]|τας τὸς ἀ[γαθὸς τῶν ἱατρῶν}$ scheinen mir das Richtige zu verfehlen, doch habe ich nichts Passendes vorzuschlagen.

16 Ehrenbeschluß einer Vereinigung.

«Inv. Jak. ? Jahr, Nr. 4. Ἐπὶ λευκοῦ μαρμάρου, ὕψ. 20, μήκος 8–11, πάχ. 8. (Buchst. $\frac{3}{4}$). Εἰς τὸν κῆπον Νικ. Α. Νικολαΐδου. Ect. Linker Rand erhalten?» (HERZOG). BH 0,008; ZA 0,005.

Ineditum. Abschrift von HERZOG nach dem von J. ZARRAPHITES übersandten Abklatsch.

s. II a.

 . ων καθά -----
 τὰν θυσίαν -----
 εἰσηγηε-----
 ΟΛΙ ἀνατιθη-----
 5 . γ διατει -----
 τῶν γενεθλ[ίω]ν ----- δεδόχ]-
 [θ]αι τῶι κοιν[ῶι] ----- ἐπαι]-

⁹⁹ Der Ausdruck begegnet, wo eine mehrjährige ärztliche Tätigkeit rückblickend gewürdigt wird, nie im Zusammenhang mit der Wahl zum Gemeindefarzt.

[νέ]σαι Δορκ[----- ἐπί τε τᾶι]
 [πο]τι τὸς ἤ[εὸς εὖσεβείαι -----]
 10 . . ἂν ἔχῃ[ι ποτι -----]
 καὶ τὰ τέκ[να -----]
 ἀν ἂν πεπ[οίηται ----- κα]-
 θὰ παρᾶκ[αλεῖ -----]
 [ὕ]πέρ τε τ[-----]
 15 . αι τα-----

Suppl. HERZOG || 7 κοιν[ῶι τῶν Ὀσειριαστᾶν? HERZOG || 8 Δόρκ[ωνα vel Δορκ[ύλον
 HERZOG || 9–10 αἰρέ[σει] HALLOF, εὐνοί[α]ι HERZOG contra spatium || 10 ἔχῃ[ι ποτι
 βασιλῆ Πτολεμαῖον καὶ βασίλισσαν Βερενίκηην] e.g. HERZOG.

Fragment eines Ehrenbeschlusses. Die beschließende Körperschaft ist ein Bund oder (eher) eine koische Vereinigung (Z. 7).¹⁰⁰ Z. 6 dürfte τῶν γενεθλ[ῖων] auf die Feier eines Geburtstages hinweisen, vielleicht eines Geburtstags im Königshaus, wie solche Feiern in den Inschriften oft erwähnt werden.¹⁰¹ Auch die Erwähnung von Nachkommen, τὰ τέκ[να], in Z. 11 erklärt sich am einfachsten in einem dynastischen Zusammenhang, d. h., wie HERZOG vermutete, als auf die Nennung eines Königspaares folgend.¹⁰² Nimmt man seinen Vorschlag zur Ergänzung von Z. 10 an, so kommt man auf eine Zeilenlänge von ca. 50 Buchstaben (bzw. 45^{1/2}, wenn man Iota als halben Buchstaben rechnet).

Vom Namen des Geehrten sind nur die ersten vier Buchstaben erhalten, von HERZOG zu Δόρκ[ωνα] ergänzt. Dieser Name ist in Kos noch zweimal bezeugt (unten, Nr. 24, A 33 und MAIURI, NS 675, Z. 9); beide Zeugnisse wären zeitlich passend. Aber es gibt auch, jeweils mehrfach, Δορκάς, Δορκυλίδας und Δορκύλος.¹⁰³

17 Ehrenbeschluss der Stadt Halikarnaß für einen unbekanntenen Koer.

«E 5 = M 39a, gef[unden] 1904, + AS 62 = M 39b, gef[unden] 1903. Asklepieion. Zwei Bruchstücke, a oben frei, linker Rand erhalten, b unten frei, b linker Rand erhalten. a Höhe 23 cm, Br. 24 cm, b Br. 24 cm. Höhe bestenfalls 20 cm. Buchst[aben] Überschrift 2 cm, Text 1,5 cm» (HERZOG). BH 0,015; ZA 0,004 (Z. 1–2), 0,014 (Z. 2–3), 0,01–0,012 (Z. 3–15).

Ineditum. Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch. Abklatsche.

¹⁰⁰ SHERWIN-WHITE 360–362. HERZOGS Vorschlag, hier die Osiriasten anzunehmen, erscheint auch dann als allzu kühn, wenn er mit der Vermutung Recht haben sollte, daß der Geehrte im Dienst des ägyptischen Königshauses stand.

¹⁰¹ HABICHT, Gottmenschentum und griechische Städte, ²1970, 148, u. a. für die Geburtstage Ptolemaios' III. und der Berenike II. in Itanos (ebenda 121–122 Nr. 47).

¹⁰² Vgl. z. B. OGI 21. 61. 64. 99. 726. 740.

¹⁰³ SHERWIN-WHITE 434–435, ferner für Δορκυλίδας SEGRE, ED 12, Z. 7.

vacat minime 0,065

- s. III–II a. a Ἄ λ ι [κ α ρ ν α σ σ έ ω ν]
 ἐπὶ τοῦ θεο[ῦ τοῦ -----]
 Ἀθηνίωνα, μην[ός -----]
 ἐπὶ πρυτανεί[ας τῆς μετὰ -----]
 5 τοῦ Φιλοκράτο[υ, γραμματεύοντος -----]
 κράτου τ[οῦ -----]
 I- -----

lacuna

- [----- ἐπιμέλειαν ποι]-
 b [ή]σα[σθαι ἵνα ἀναγγελη καὶ παρ' αὐτοῖς ὁ στέφα]-
 10 νος ἐν τῷ[ι θεάτρῳ Διονυσίοις τοῖς πρώτοις]
 καὶ τοῖς Ἀσ[κλαπιείοις τοῖς γινομένοις κατὰ]
 πανήγυριν, κα[ὶ ὅπως ἂν τόπον ἀποδείξωσιν]
 τῇ ἀναγραφῇ[ι τοῦ ψηφίσματος ἐν τῷ Ἀσκλη]-
 15 πείῳ, ἵνα φανε[ρὰ πᾶσιν ἦ ἡ τοῦ δήμου εὐχαρισ]-
 τία· ψῆφοι ἐγένε[ν]το ἐν μὲν τῇ βουλῇ ἑκατὸν]
 δεκατρεῖς, αἱ δ' ἐγ[τῷ δήμῳ τρισχίλια ἑνακό]-
 σια· ἠιρέθη Μηνόφ- -----

vacat

Suppl. HERZOG || 2 θεο[ῦ στεφανηφόρου τοῦ μετὰ] HABICHT coll. tit. 18, 1–2; θε[οῦ τοῦ μετὰ ἱεροποιόν] HERZOG || 8–10 suppl. HABICHT e SEGRE, ED 132, 14–16 || 9 [ῶσ]τις ἀ[φικόμενος HERZOG || 12–17 suppl. HERZOG coll. ED 132, 16–22.

Übersetzung

(Beschluss) der Hali[karnassier]: Unter dem Gott [als Stephanephor nach] Athention, im Monat . . ., unter der Prytanie [um . . ., den Sohn] des Philokrates; [als Sekretär amtierte - -]krates, Sohn des . . . ⁸[Sorge tragen, daß auch bei ihnen der Kranz verkündet werde] im [Theater an den nächsten Dionysien] und den As[klepieia, die im Rahmen] der Festspiele [stattfinden, und daß sie einen Ort bestimmen] für die Aufzeichnung [des Beschlusses im Askle]pieion, damit [allen der Dank des Volkes deutlich] vor Augen geführt werde. (Ja-)Stimmen gab es [im Rat einhundert]dreizehn, in der [Volksversammlung dreitausend neun]hundert. Es wurde gewählt: Menoph- . . .

Fragmentarisches Ehrendekret von Halikarnaß für einen Unbekannten, vielleicht, da in Kos gefunden und das Asklepieion (Z. 13–14) erwähnend, für einen Koer, sonst ein aus Halikarnaß verschleppter Stein. Verliehen wurde jedenfalls ein Kranz. Z. 9–17 lassen sich Wort für Wort nach dem insoweit identischen Text SEGRE, ED 132, Z. 14–22 ergänzen. Danach hat man in Z. 8–10 zu schreiben [ἐπιμέλειαν ποι|ή]σα[σθαι ἵνα ἀναγγελη καὶ παρ' αὐτοῖς ὁ στέφα]|νος, was auch der Zeilenlänge des Fragments b (32¹/₂–34¹/₂ Buchstaben pro Zeile, Iota jeweils als halber Buchstabe gerechnet) entspricht. In Z. 11

ist τοῖς und in Z. 15 μὲν von HERZOG – ob zu Recht? – gegenüber dem Paralleltext hinzugefügt worden, um annähernd gleiche Zeilenlängen zu erreichen.

Z. 2–3 wird man nach Nr. 18, Z. 1 erwägen: ἐπὶ τοῦ θεοῦ στεφανηφόρου τοῦ μετὰ | Ἀθηνίωνα. Der Eponym ist dann der «Gott nach Athenion», der Beschluß mithin ein Jahr jünger als der aus Athenions Jahr stammende zu Ehren eines Metöken, der ἔγκλησις beantragt und durch den Beschluß auch erhalten hat (SEG 26, 1223). Es heißt dort in Z. 8–10: τοὺς δὲ ἐξεταστὰς τοὺς ἐπ' Ἀθηνίωνος ἀναγράψαι τὸδε τὸ ψήφισμα κτλ.

In Z. 15–17 wird die Zahl der abgegebenen Stimmen mitgeteilt: [1]13 im Rat, [39]00 in der Ekklesie. Die Zahlen dürften, nach Analogie der in SEGRE, ED 132, Z. 20–22 gegebenen Ziffern (100 bzw. 4000), richtig ergänzt sein. In SEGRE, ED 132 und in SEG 41, 687, Z. 6 hat man sich offensichtlich, ohne die Stimmen auszuzählen, mit einer Schätzung begnügt. Daß in beiden Texten nicht die zustimmenden und die ablehnenden Voten getrennt angegeben werden, dürfte daran liegen, daß die durch Handmehr gefundene Mehrheit in beiden Fällen klar genug war, so daß eine Auszählung der Stimmen nach Zustimmung und Ablehnung unterbleiben konnte.

HERZOG hat richtig gesehen, daß die vorliegende Inschrift sowohl in der Disposition (der Name der auswärtigen Gemeinde im Genetiv als Überschrift) als auch in der Schrift die größte Ähnlichkeit mit dem Dekret der Apteräer ICret II p. 16–17 Nr. 3 aufweist. Diesem Urteil ist, wie HALLOF nach Vergleich der Abklatsche bemerkt, unbedingt zuzustimmen, und es ist daher sehr wahrscheinlich, daß beide Dekrete von ein und demselben Steinmetzen geschrieben worden sind und damit in dieselbe Zeit gehören. Ob man allerdings HERZOG auch darin folgen darf, beide Urkunden als Teil eines Dossiers für den Arzt Kallippos aus Kos zu betrachten, muß dahingestellt bleiben.

18 Ehrenbeschluß der Stadt Halikarnaß für den Thessaler -nabus.

«Asklepieion, Bruchstück von weißem Marmor. Erh[altene] Höhe 0,22, Br[eite] 0,30, D[icke] 0,085. Linker Rand erhalten, aber an der Oberfläche zerstört. Abklatsch 1928» (HERZOG). BH 0,012 (runde Buchstaben kleiner, 0,008); ZA 0,005.

Ineditum. Minuskel-Abschrift von HERZOG in seinen Scheden (Nr. 130). Abklatsch.

s. I. a.

- [ἐπὶ τοῦ θεοῦ στεφανηφό?]ρου τοῦ με[τὰ]
 [Ἐπιγράτ?]ην, μηνὸς Ἀνθεστηριῶν[ος],
 [ἐπὶ προ]υτανείας τῆς μετὰ Κράτητ[ος]
 [τοῦ] Σωσιφάνου, γραμματεύοντο[ς δὲ]
 5 [Ἀπολ]λωνίου τοῦ Τροκλέου, ἕκτη[ι ἰσ]-
 [ταμέ]νου, ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τ[ῶι]
 [δῆμ]ῳ, γνώμη προτάνεων· ἐπ[ειδῆ]

---\ναβος Ξένωνος Θεσσα[λός]
 [εὔνο]υς καὶ πρόθυμος ὧν διατ[ελεεῖ]
 10 [ἐν πα]ντὶ καιροῦ ἀεὶ τινοῦ ἀγα[θοῦ]
 [τῆι πόλει παραίτ]ιος γινόμενος - -

Suppl. HERZOG || 7 δῆμοι HERZOG, corr. HALLOF || 10 καιροῦ HERZOG contra lapidem.

Übersetzung

[Unter dem Gott als (?)Stephanephor] nach [(?)Epikrat]es, im Monat Anthesterion, [unter] der Prytanie um Krates, [den Sohn des] Sosiphanes, als Sekretär fungierte [Apol]lonios, der Sohn des Hierokles, am 6. (des Monats), Beschluß von Rat und Volk gemäß dem Gutachten der Prytanen: Da - nabos, Sohn des Xenon, aus Thessalien, sich fortgesetzt wohlwollend und loyal erweist und jederzeit die Ursache von Wohltaten [für die Stadt] ist . . .

Beginn eines Dekrets von Halikarnaß zu Ehren eines Thessalers, dem vermutlich Proxenie zuerkannt wurde. Da keine Beziehung zu Kos ersichtlich ist, dürfte der Stein aus Halikarnaß auf die Insel verschleppt worden sein. Der Monat Anthesterion, in dem das Dekret beschlossen wurde, ist bei weitem der häufigste Beschlußmonat in Halikarnaß.¹⁰⁴ Der koische Kalender kennt keinen Monat dieses Namens.

Einen auf - αβος endenden thessalischen Namen habe ich nicht finden können. Dagegen ist der Name des Vaters, Xenon, in mehreren thessalischen Städten, jedenfalls in Larisa, Krannon, Triikka, Melitaia, Lamia und Hypata, sowie auch als Name eines Bundesstrategen der augusteischen Zeit bezeugt. Belege für diesen häufigen und weit verbreiteten Namen anzuführen erübrigt sich, da sie nicht weiterhelfen.

19 Ehrenbeschluß von Nisyros für (den Arzt?) Philinos aus Kos.

«D 4 = M 33. Stele von weißem Marmor mit Giebel, unten abgebrochen. Erhaltene Länge der Stele ohne Giebel 35, Breite 32–33, Dicke 8,5 cm. Über der Schrift 25 cm freier Raum, wohl für einen aufgemalten Kranz. Vermauert im w Vorraum der Thermen, herausgerissen am 12. August 1907. Abklatsch» (HERZOG). BH 0,008; ZA 0,008.

Ineditum. Erwähnt von A. REHM, Milet I 3, 1914, p. 276. Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch. Abklatsch.

spatium vacuum 0,25, in quo fortasse corona picta

fin. s. III a.

ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δάμωι, προσ-

¹⁰⁴ So in SEGRE, ED 185, Z. 2; MICHEL, Recueil 454, Z. 1. 456, Z. 4; GIBM 887, Z. 1; SEG 16, 642, Z. 2; SEG 26, 1222, Z. 2.

τατᾶν γνώμα· ἐπειδὴ Φιλῖνος Ἄρατιδα
 Κῶιος ἔν τε τῷ πρότερογ χρόνοι πᾶσαν
 εὖνοιαγ καὶ προθυμίαν διετέλει παρε-
 5 χόμενος εἰς τὸν δᾶμον τὸν Νισυρίων
 ----- καὶ [ἰδί]αι τᾶ[ι πόλει? -----]

Suppl. HERZOG || 6 -- πο]λιτα[v -- HERZOG, corr. HALLOF

Übersetzung

Beschluß von Rat und Volk gemäß dem Gutachten der Vorsteher: Da Philinos, der Sohn des Aratidas, aus Kos, in der Vergangenheit fortgesetzt alles Wohlwollen und alle Loyalität für das Volk von Nisyros zeigte ... und privat der [Stadt] ...

Beginn eines Ehrendekrets von Nisyros, der Nachbarinsel von Kos, für den Koer Φιλῖνος Ἄρατιδα. Nach Mitteilung von HERZOG erwähnt von A. REHM, Milet I 3, S. 276: «endlich findet sich ein Φιλῖνος Ἄρατιδα Κῶιος in einem Ehrendekret der Nisyrier aus der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts.» Diese Datierung dürfte zu früh sein. Der Name begegnet noch mehrmals in Kos, so in der Epidosisliste aus der Zeit um 201 v. Chr.,¹⁰⁵ in b 22 [Φιλῖ]νος Ἄρατιδα, und in c 70 Βίτων καὶ Φιλῖνος [τοὶ Ἄ]ρατιδα, weiter in einer Epidosisliste aus Halasarna aus etwa derselben Zeit: Φιλῖνος [Α]ρατιδα.¹⁰⁶ Alle diese Zeugnisse dürften ein- und demselben Mann gelten. Ein jüngeres Mitglied der Familie, Ἄρατιδας [- Κῶ]ιος ἰατρός, ist um 138 v. Chr. oder wenig früher als Arzt in Milet zu Ehren gekommen und mit der Proxenie ausgezeichnet worden.¹⁰⁷ Dem 3. Jh. gehört an Ἄρατιδας Χαρμίνου.¹⁰⁸ Endlich verdient Μενοίτας Ἄρατιδα in einer koischen Inschrift des frühen 2. Jh.s Erwähnung.¹⁰⁹

Das Präskript des Dekrets ist ungewöhnlich, da in Nisyros fast immer der eponyme Beamte genannt ist (ἐπὶ δαμειροῦ τοῦ δεῖνος) und neben ihm meist die προστάται erscheinen, aber nicht wie hier als beantragendes Kollegium, denn es heißt sonst für gewöhnlich βουλᾶς γνώμα.¹¹⁰

¹⁰⁵ PH 10 (MIGEOTTE, Souscriptions, 147–160 Nr. 50), b 22 bzw. c 70 (wo PATON und HICKS [Κ]ρατιδα schreiben).

¹⁰⁶ SBAkBerlin 1901, 481 Nr. 3, Z. 13, wo Κρατιδα zu emendieren ist, wie im Text geschehen. Die linke obere Ecke dieser Urkunde ist SEGRE, ED 42.

¹⁰⁷ Milet I 3, 184. Aus dem gleichen Jahr stammt die Ehrung eines Syrakusaners, ebenda 103. Die Datierung folgt aus Syll.³ 683, Z. 41–43.

¹⁰⁸ PH 12, Z. 12 (dort Αιατιδας) = SEGRE, ED 47, Z. 13, ebenfalls im Verzeichnis der Geldgeber einer Epidosis.

¹⁰⁹ ASA 1963, 197 Nr. 26B, col. VI 50. Ob statt Κ[ρατ]ιδα[ς] Ἐκατοδ[ώ]ρου in PH 10, d 43 vielmehr [Α]ρατ[ι]δα[ς] zu schreiben ist, ist ungewiß.

¹¹⁰ IG XII 3, 87–90; AEph 1913, 8 Nr. 2. Dazu W. PEEK, Inschriften von den dorisches Inseln (AbhAkLeipzig 62, Nr. 1), 1969, 27–28.

In der Zeit, aus der die vorliegende Inschrift stammt, war Nisyros, wo lange die Ptolemäer bestimmend gewesen waren, auch den Ambitionen Philipps V. von Makedonien und der Inselrepublik Rhodos ausgesetzt.¹¹¹

20 Ehrenbeschluß von Samothrake für Praximenes aus Kos.

«a–d [Inv. b N 88a, c N 88b, d N 88c], Samothracum decretum de honoribus Praximenis Praxeae f. Fragm[enta] quattuor stelae marm[oris] albi, a alt. 0,16, lat. 0,36, principium cum cymatio continens. b alt. 0,19, lat. 0,20. c alt. 0,20, lat. 0,20. d alt. 0,14, lat. 0,15. Crass. 0,17. a immuratum in aedibus Σεβαστοῦ Μπούφου, in urbe. b–d anno 1900 inventa, cum aedificaretur domus Γιάννη Γεμενόγλου in urbe, eiusque muris inserta. Litt. a. 0,013 nitidissime exaratae saec. III in.» (HERZOG). Hierzu ein fünftes Fragment (e) aus den italienischen Grabungen, überall gebrochen, 0,24 hoch, 0,20 breit. BH 0,013; ZA 0,005.

Edd. a R. HERZOG, AM 23, 1898, 459, et idem, KFF 6; a. b. e SEGRE, ED 28–29; c. d. inedita. Vgl. PH. GAUTHIER, Bull. ép. 1995, 448. HERZOGS Abschrift der Fragmente a–d in seinen Scheden (Nr. 124, 125). Abklatsche a–d.

s. III² a.

- a [*vacat*] Σαμοθράικων ψήφισμα
 [ἔδοξε] τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι· ἐ[πει]-
 [δὴ Πρ]αξιμένης Πραξῆ Κῶιος προ[όξε]-
 [νος] ὄν τῆς πόλεως καὶ εὐεργέ[της κα]-
 5 [τά] τε τὴν προξενίαν τοῖς παρα[γίνο]-
 [μέ]νοις τῶν πολιτῶν παρέχ[ων χροῖ]-
 [ας], καὶ τὰ πρὸς τὴν πόλιν κοι[νῆι ἀεὶ]
 [φιλοτ]ιμούμενος κα[λὸς καὶ ἀγαθὸς καὶ]
 [προ]θύμος ὄν διετέ[λει], π[άντα ἀεὶ λέ]-
 10 [γων καὶ πράσων] τὰ συμ[φέροντα τῶι]
 [δήμωι, καὶ νῦν π]αραγεγέ[νηται εἰς τὸ]
 [ἱερὸν (?) θεωρὸς ἀ]ποσταλεῖ[ς ὑπὸ - - -]
 [- - -, ἡ δὲ βου]λῆ προβεβο[ύλευκε αὐ]-
 [τῶι περὶ ἐπα]ίνου καὶ στ[εφάνου καὶ]
 15 [πολιτεία]ς, ἐψηφίσθαι τῶι [δήμωι· ἐπαι]-
 [νέσαι μὲ]ν Πραξιμένη ὄ[ν] ἔνεκεν εὐεργε]-
 [σιῶν ἐνδ]είκνυται τῆι π[όλει τῆι Σαμοθράι]-
 [κων, στεφ]αγῶσαι δὲ [αὐτὸν χρυσῶι στε]-
 [φάνωι Διον]υσ[ίω τῶι ἀγῶνι, τὴν ἀνάρρη]-
 20 [σιν ποιου]μένους· ὁ δῆμος στεφανοῖ Πρα]-
 [ξιμένην Πραξῆ Κῶιον προξενον ὄντα τῆς]
 b [πόλεως καὶ] εὐεργ[έτην χρυσῶι στε]-
 [φάνωι εὖσ]εβείας ἔγ[εκεν τῆς εἰς τοὺς]

¹¹¹ R. HERBST, RE 17, 1, 1936, 761–762 s. v. Nisyros.

- 25 [θεοὺς καὶ] εὐνοίας τῆ[ς εἰς τὸν δῆμον,]
 [εἶναι δὲ] αὐτὸν καὶ τοὺς [ἐκγόνους πολί]-
 [τας] μετέχοντας ὧν κα[ὶ οἱ ἄλλοι πολῖ]-
 [ται,] δεδόσθαι δὲ αὐτῶι καὶ ἀτ[έλειαν] c
 [ὧν ἂν εἰσάγηται ἢ ἐξάγηται εἰς τὸν]
 [ἴ]διον οἶκον, καὶ προεδρίαν ἐν τ[ροῖς ἀγῶ]-
 30 σιν, εἶναι δὲ καὶ τοὺς ἀδελ[φους αὐ]-
 τοῦ Μενέστρατον καὶ Με[νεκράτη? καὶ]
 Ὀνάσυλλον Κώιους προ[ξένους καὶ]
 εὐεργέτας καὶ αὐτοὺς καὶ ἐκγόνου[ς] d
 καὶ ὑπάρχειν αὐτοῖς πάν[τα ἃ καὶ τ]οῖς
 35 ἄλλοις προξένοις, ὑπάρχ[ειν δὲ] αὐτοῖς
 [καὶ π]ροεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶ[σι, τὸν] δὲ πρεσ-
 [βε]υτήν τὸν κομίζοντα τ[ῆ]ι πόλ[ει] τῆι Κώι-
 [ω]ν τὸν στέφανον τὸν [χρυσοῦ]ν ἀπενε[γ]-
 [καί]ν καὶ Πραξιμένει τ[ὸν] ψηφισ[θέντα] στ[έ]-
 40 [φα]νον καὶ αἰτήσασ[θαι - -]ο- - - - -
 - - - Λ. NT. NE / - - - - -
 - - - - ΙΑ - - - - -

Suppl. 1–22 SEGRE, 23–40 HERZOG || 7–8 κοῖνῆ διατελεῖ φιλοτιμούμενος καὶ [νῦν HERZOG (sched.) || 11–15 suppl. GAUTHIER; καὶ νῦν παραγεγένηται εἰς τὴν | νῆσον θεωρὸς ἀποσταλεῖς πρὸς τοὺς | Μεγάλους Θεοῦς, προβεβοῦλευκε δὲ ἡ | βουλή περὶ ἐπαίνου καὶ στεφάνου καὶ | πολιτείας SEGRE || 26 καὶ οἱ ἄλλοι μετέχουσι SEGRE, corr. GAUTHIER || 28 τὸν om. SEGRE || 30–34 εἶναι δὲ καὶ τοῦς θεωροὺς τοὺς μετ' αὐ]τοῦ Μενέστρατον καὶ - - - καὶ τὰ χρήματα αὐτ]ῶν ἄσυλα [ἐν τῇ νήσῳ καὶ εἶναι αὐτοὺς | εὐεργέτας, καὶ ὑπάρχειν αὐτοῖς ὅσα]περ ὑπάρχει τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις SEGRE, quod fr. c. d tum ignotis redarguitur || 40 αἰτήσασ[θαι Κώι]οις? τόπον HERZOG, sed fin. potius Ω est; an Κώι]ων [τὸν δῆμον] || 41 [τὸν ἐ]ν τ[ῶ]ι [ἐ]ρω[ῶ]? falso HERZOG (diar.).

Übersetzung

[Beschluss] der Samothraker. – Beschluss von Rat und Volk: [Da Pr]aximenes, Sohn des Praxes, aus Kos als *proxenos* und *euergetes* der Stadt dadurch, daß er [gemäß] der Proxenie die sich (in Kos) aufhaltenden Bürger betreute und sich um die Belange der Stadt in ihrer Gesamtheit [stets ehr]geizig bemühte, [fortgesetzt trefflich und loyal war, indem er stets alles sagte und tat], was [dem Volk nützte; und jetzt, als Festgesandter zu dem Heiligtum (?)] geschickt [von . . ., hier] erschienen ist; [und da der Rat] einen Vorbeschluss über Belobigung und Kranz [und Bürgerrecht für ihn faßte], beschließe das [Volk:] ¹⁵Praximenes [zu belobigen wegen seiner Wohltaten, die er] der Stadt [der Samothraker] erzeigte, [ihn] zu bekränzen [mit einem goldenen Kranz am Agon der Dionysien und dabei bekanntzumachen: «Das Volk bekränzt Praximenes, Sohn des Praxes, aus Kos, *proxenos* und] *euergetes* [der Stadt, mit einem goldenen Kranz wegen seiner] Frömmigkeit [gegenüber den Göttern und seines] Wohl-

wollens [gegenüber dem Volk]»²⁵ Bürger sollen sein] er und seine [Nachkommen] und bekommen, woran auch [die anderen Bürger Anteil haben]. Ihm wird auch gegeben Steuerbefreiung für das, was er [für sein eigenes] Haus ein- oder ausführt, und ein bevorrechtigter Sitz bei den Agonen. Auch seine Brüder, Menestratos, Me[nekrates?] und Onasylos aus Kos, sollen *proxenoi* und *euergetai* sein, sie selbst [und ihre Nachkommen], und es soll ihnen alles zustehen, was auch den anderen *proxenoi* (zusteht); und es sollen ihnen auch bevorrechtigte Sitze bei den Agonen zustehen. Der Gesandte, der der Stadt der Koer den goldenen Kranz bringt, soll gleichzeitig an Praximenes den ihm zuerkannten Kranz übergeben und bitten . . .

Von den fünf Fragmenten des Dekrets hat HERZOG nur das erste (a) veröffentlicht (zweimal). SEGRE hat die Fragmente b und e hinzugefügt. Erst mit dieser Vorlage des Textes werden c und d bekannt. Der Text ist gleichwohl noch immer nicht vollständig; er bricht mit Z. 42 ab. HERZOGS Text endete in der Mitte der Z. 8, SEGRES Text mit Z. 35. Von SEGRES Ergänzungen weicht hier Z. 26–27 ab: [πολι|ται] statt [μετέχου|σι].¹¹² SEGRES Ergänzungen Z. 30–35, deren er selbst sich keineswegs sicher war,¹¹³ sind durch die Fragmente c und d hinfällig geworden.

Praximenes hat die nach Kos kommenden Bürger von Samothrake betreut [κατά τε] τὴν προξενίαν: weil er *proxenos* von Samothrake ist. Neu ergibt sich durch die beiden unedierte Fragmente, daß außer Praximenes, der zu der ihm zuvor verliehenen Proxenie jetzt das Bürgerrecht erhält, seine drei Brüder mit der Proxenie ausgezeichnet werden: Menestratos, Me[nekrates?] und Onasylos. Der Vater der vier Brüder war Πραξιμένης Πραξιμένεως, der als Geldgeber in der um 240 v. Chr. zu datierenden Epidosis Nr. 24, A 87 genannt ist. Neu ist weiter, daß ein Gesandter nach Kos abgeordnet wird, der der Stadt einen Goldkranz (der bestimmte Artikel ist verwendet, obwohl von diesem Kranz zuvor nicht die Rede gewesen war) und dem Praximenes den ihm zuerkannten (goldenen) Kranz überbringen und die Koer um Zuweisung eines Platzes bitten soll, an dem der Beschluß aufgestellt werden soll.

Von den Namen der vier Brüder ist nur der des Onasylos neu in der koi-schen Onomastik, doch begegnen dort Onasandros, Onasigenes, Onasikleia, Onasikles, Onasiphon und Onatoridas, ferner Onesandros, Onesikrates, Onesimos, Onesioikos und Onesiphoros.¹¹⁴

¹¹² So auch von PH. GAUTHIER, Bull. ép. 1995, 448 (S. 501), ergänzt, der auch für die Z. 11–15 andere und richtigere Ergänzungen als SEGRE vorschlägt.

¹¹³ SEGRE a. O. S. 31: «Soltanto il paragrafo finale . . . è integrato per congettura, e non mi persuade completamente, specialmente a ragione del taglio non sillabico di ἀν|ῶν (v. 31 sg.). Non esclude che di queste ultime righe si possa dare un' integrazione migliore.»

¹¹⁴ Vgl. zu Namen dieses Stammes allgemein F. BECHTEL, Die historischen Personennamen des Griechischen bis zur Kaiserzeit, 1917, 348–349, für die koi-schen Belege SHERWIN-WHITE 505–506 und weiter für einige dort nicht verzeichnete Namen von

21 Ehrenbeschluß von Sinope für Dionnos aus Kos.

«AS 10 = M 8. Stele von weißem Marmor mit Giebel, unten gebrochen, gefunden als Sturz eines Ablaufkanals am NO Ende der Säulenhalle (byz[antinische] Ruine). Höhe mit Giebel 64, ohne Giebel 51, Breite 40–43, Dicke 7,5 cm. Abklatsch» (HERZOG). BH 0,008–0,01 (Z. 1 0,013), runde Buchstaben 0,005; ZA 0,004.

Ineditum. Erwähnt von HERZOG, AA 1903, 198 (L. ROBERT, Actes . . . Constanza 1977 [1979], 26; SHERWIN-WHITE 118). Abschrift von HERZOG in seinen Scheden (Nr. 132). Abklatsch.

vacat 0,04

c. a. 220 a. π α ρ ᾶ Σ ι ν ω π έ ω ν

vacat 0,045

ἔδοξε τῶι δήμωι, ^v στρατηγοὶ εἶπαν· ἐπειδὴ Δίον-
 νος Πολυτίωνος Κῶιος ἀποσταλεῖς πρεσβευτῆς
 ἐν τῶι πολέμωι *vac.* ὑπὸ τῆς Κῶϊων πόλεως πᾶν τὸ σ-
 5 υμφέρον λέγων καὶ πράττων διετέλει οὔτε πόνο-
 ν οὔτε κίνδυνον οὐ^θθένα ἐκκλίνας καὶ χρείας παρέ-
^vχεται κοινεῖ τε τῶι δήμωι καὶ ἰδίαι τοῖς ἐντυγχάν-
 ουσιν αὐτῶι τῶν πολιτῶν καὶ ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ πρόθυμὸς
 ἐστὶ περὶ τὴν πόλιν *vac.* ἐπελθὼν δὲ καὶ ἐπὶ τὴν ἐκκ-
 10 λησίαν ἐμπεφάνικεν περὶ τούτων τῶι δήμωι καὶ παρε-
 πιδεδήμηκεν ἀξίως αὐτοῦ τε καὶ τῆς Κῶϊων πόλεως,
 δεδόχθαι τῶι δήμωι ἐπαινέσαι Δίοννον εὐνοίας ἔνε-
 κε καὶ προθυμίας ἧς ἔχει περὶ Σινωπεῖς καὶ στεφανῶσ-
 αι αὐτὸν χρυσῶι στεφάνωι, τοὺς δὲ πρυτάνεις τοὺς

vacat 0,018

15 *vacat* ἐν τῶι Ἀνθεστηριῶνι μηνὶ ἀναγγεῖλαι τὸν στέφα-
 [νο]ν Δίοννωι γινομένου ἀγῶνος ποιησαμένους *vac.*
 [^{?vacat} τὴν ἀ]ναγόρευσιν τήνδε· ^v ὁ δῆμος ὁ Σινωπέων σ-
 [τεφανοῖ Δ]ίοννον Πολυτίωνος Κῶϊων εὐνοίας ἔνεκε κα-
 [ῖ] προθυμίας] ἧς εἶχεν εἰς αὐτόν· εἶναι δὲ αὐτῶι καὶ [ἔφ]-
 20 [οδον ἐπὶ τὴν βο]υλὴν καὶ τὸν δῆμον μεθ' ἱερὰ πρῶτοι,
 [τοὺς δὲ στρατη]γοὺς καὶ τοὺς ἄλλους ἄρχοντας ἐπ-
 [ιμεληθῆναι αὐ]τοῦ καὶ τῶν ἀπογόνων αὐτοῦ ὅπως ἀ-
 [πάντων τῶν φ]ιλανθρώπων τυγχάνωσιν, καλέσα[ι]
 [δὲ αὐτὸν καὶ ἐπὶ] ξένια *vac.* ὅπως δὲ καὶ ἐγ Κῶι ἀναγ-
 25 [ορευθῆ]ι ὁ στέφανος Διονυσίων τε τῶι πρῶτοι ἀ[γῶν]-
 [ι καὶ τοῖς μεγάλοι]ς Ἀσκληπιεῖσις ἐν τῶι γυμν[ικῶι]

[ἀγῶνι καὶ ὅπως τὸ ψήφ]ισμα ἀνατεθῆ ἔν τῶι ἱερῶι τ[οῦ]
 [Ἀσκληπιοῦ ἔν τῶι ἐπιφ]ανεστάτῳ τόπωι ο-----
 ----- ταν τοῖς Κώιωγ-----
 30 ----- ΠΑΤΥ-----

Suppl. HERZOG.

Übersetzung

(Dekret) von den Sinopeern. – Beschluß des Volkes, die Strategen stellten den Antrag: Da Dionnos, der Sohn des Polytion, aus Kos, während des Krieges als Gesandter von der Stadt der Koer geschickt, fortgesetzt in Wort und Tat das Rechte riet, wobei er weder Mühe noch Gefahr scheute, dem Volk in seiner Gesamtheit als auch denjenigen Bürgern, die sich an ihn wandten, nützliche Dienste leistete und sich als guter und trefflicher Mann für die Stadt erwies; und da er auch vor der Ekklesie auftrat und darüber das Volk informierte und seinen Aufenthalt in einer seiner und der Stadt Kos würdigen Weise gestaltete, beschließe das Volk: ¹²Dionnos zu belobigen wegen seines Wohlwollens und seiner Loyalität gegenüber den Sinopeern und ihn mit einem goldenen Kranz zu bekränzen. Die Prytanen für den Monat Anthesterion sollen den Kranz für Dionnos verkünden, wenn der Agon stattfindet, und folgende Ansage machen: «Das Volk der Sinopeer bekränzt Dionnos, den Sohn des Polytion, aus Kos, wegen seiner loyalen Gesinnung und seines Wohlwollens ihm gegenüber!» Er soll bevorrechtigten Zutritt zu Rat und Volk gleich nach (Behandlung der) sakralen Angelegenheiten haben. Die Strategen und die anderen Behörden sollen sich seiner und seiner Nachkommen annehmen, damit sie sich aller Vergünstigungen erfreuen können. Er soll auch zum Bankett eingeladen werden. ²⁴Damit auch in Kos der Kranz am nächstfolgenden Agon der Dionysien und an den Großen Asklepieia beim gymnischen Agon verkündet werde, und damit der Beschluß aufgestellt werde im Asklepieion an der ansehnlichsten Stelle, . . . den . . . der Koer . . .

Dekret von Sinope, wie durch die in Kos sichtbar herausgehobene Überschrift¹¹⁵ sofort deutlich wird, zu Ehren des koischen Bürgers Dionnos, Sohn des Polytion.¹¹⁶ Der auf Antrag der Strategen gefaßte Beschluß ehrt Dionnos

¹¹⁵ Für diese relativ häufige Erscheinung vgl. die Urkunden SEG 41, 686; HERZOG, KFF 6; R. HERZOG – G. KLAFFENBACH, Asylurkunden aus Kos (AbhAkBerlin 1952, Nr. 2), Nr. 4–7. 11, sowie, aus einer anderen Stadt, die beiden in Thasos gefundenen Dekrete von Assos bzw. Lampsakos (CH. DUNAND – J. POUILLOUX, Recherches sur l'histoire et les cultes de Thasos, II, 1958, 21 Nr. 170; 23 Nr. 171). Beispiele aus anderen Orten sind zahlreich.

¹¹⁶ Der Name Dionnos ist nach Ausweis des LGPN I in Rhodos und Delos bezeugt, sicher auch anderswo. Er ist neu für Kos, wo jedoch der Name des Vaters, Polytion, noch zweimal bezeugt ist (SEGRE, ED 217B, Z. 11. PH 10, b 38). Vgl. O. MASSON, Comptes et inventaires dans la cité grecque, 1988, 79, der den Namen als Diminutiv von Διονύσιος erklärt und für originär rhodisch hält.

als Gesandten in einer Kriegszeit, der sich, Mühen und Gefahren nicht achtend, den Sinopeern mit Rat und Tat zur Verfügung gestellt und ihnen in ihrer Gesamtheit wie auch einzelnen Bürgern wertvolle Dienste geleistet hat. Von diesen hat er bei einem Auftritt in der Ekklesie von Sinope selbst gesprochen. Ihm wird Bekräftigung zuerkannt, und der ihm verliehene Goldkranz soll von den Prytanen im Monat Anthesterion,¹¹⁷ anlässlich eines Wettkampfs, verkündigt werden; der Wortlaut dieser Verkündigung wird in den Z. 17–19 vorgeschrieben. Dionnos erhält weiter privilegierten Zutritt zu Rat und Volk, d. h. sobald in deren Sitzungen die sakralen Angelegenheiten abgewickelt sind. Den Strategen und den anderen Beamten wird aufgetragen, sich seiner und seiner Nachkommen anzunehmen, und er wird zum Bankett eingeladen. Es folgen Bestimmungen, die sichern sollen, daß der ihm verliehene Kranz auch in Kos proklamiert wird, und zwar am nächsten fälligen Agon der Dionysien und am gymnischen Wettkampf der Großen Asklepieia; auch soll eine Kopie des Dekrets im koischen Asklepieion aufgestellt werden.

Durch die Erwähnung der Großen Asklepieia ist der Beschluß in die Zeit nach 242 v. Chr. datiert, durch die Identität des Steinmetzen mit dem des Briefes von Knossos an Kos (Syll.³ 528) aus den Jahren 221–219 auf die Jahre um 220.¹¹⁸ Dadurch wird sicher, wie schon HERZOG gesehen hat, daß der Z. 4 erwähnte Krieg eben der Krieg des Jahres 220 war, den König Mithridates II. von Pontos gegen Sinope führte.¹¹⁹ Von diesem Krieg spricht Polybios,¹²⁰ indem er vor allem die von Rhodos der Stadt geleisteten Hilfsmittel und Hilfsdienste eingehend aufführt. Der Hilfe dieses mächtigen Staates verdankte Sinope damals die Erhaltung der Freiheit. Die vorliegende Urkunde macht es wahrscheinlich, daß auch Kos an dieser Unterstützung beteiligt war. Erst 183 ist Sinope gefallen, an König Pharnakes I. von Pontos, der die Stadt sodann zu seiner Residenz machte.¹²¹

Dem vorliegenden Beschluß kann man ein rund einhundert Jahre älteres Dekret von Kos für einen Bürger von Sinope zur Seite stellen. Es wurde gefaßt zu Ehren eines Dionysios von Sinope. Aus ihm geht unter anderem hervor, daß Kos auch schon vorher anderen Sinopeern Ehren zuerkannt hatte: [ἐ]πι ταῖς ἄλλαις τιμαῖς ταῖς [ε] δικομέναις Σι]νοπεῦσι ἐν Κῶι.¹²² Dem Antrag des Rats für Dionysios wurde vor dem Volk ein Amendement hinzugefügt, das, ähnlich wie im oben besprochenen Fall des Dionnos, die Verleihung des Kran-

¹¹⁷ Damit wird dieser für Sinope bisher nur erschlossene Monat im Kalender der Stadt dokumentiert. Vgl. N. EHRHARDT, *Milet und seine Kolonien*, 1983, 117.

¹¹⁸ I. Cret. I 62 n. 7. Die Übereinstimmung in den Buchstabenformen wurde von HERZOG auf dem Abklatsch angemerkt.

¹¹⁹ HERZOG, AA 1903, 198; SHERWIN-WHITE 118.

¹²⁰ Polyb. 4, 56, 1–9.

¹²¹ W. RUGE, RE 3, A 1, 1927, 253 s.v. Sinope mit den Zeugnissen.

¹²² SEGRE, ED 20, Z. 11–13.

zes auch in der Vaterstadt des Geehrten sicherstellen sollte, und zwar durch ein Ersuchen «der nach Sinope segelnden Boten» (ἄγγελοι) an die dortigen Behörden.¹²³ Bei dem so Ausgezeichneten könnte es sich um den komischen Dichter Dionysios von Sinope handeln, der in Athen seßhaft wurde und dessen Stücke dort auf die Bühne kamen.¹²⁴ Aber der Name gehört zu den häufigsten griechischen Namen überhaupt und ist auch für Sinope oft belegt. Allein in Athen sind sechs Grabsteine von Bürgern dieses Namens aus Sinope erhalten.¹²⁵

Der Zeit des hier veröffentlichten Beschlusses, um 220, steht nahe das Dekret von Histiaia auf Euböa für Sinope, in dem die Sinopeer als «Freunde und Bürger von altersher» und zugleich als Kolonisten von Milet bezeichnet werden.¹²⁶ Aus etwa dieser Zeit stammt auch die Kultsatzung der Stadt über das Priestertum des Poseidon Helikonios.¹²⁷ Älter ist der Beginn einer Proxenie-Verleihung der Stadt an einen Bürger von Kallatis, etwa aus der Zeit um 300 v. Chr.¹²⁸

Das Dekret nimmt keine Rücksicht auf die Silbentrennung, die am Zeilenende mehrfach verletzt ist.

22 Ehrenbeschluß einer unbekanntenen ionischen Stadt.

«M 47 ab = E 58 + 73. Asklepieion. Anschliessend. Zusammen erh[altene] H[öhe] 0,25, Br[eite] 0,27, D[icke] 0,08. Abklatsch. Schrift III Jh., ähnlich, aber nicht so sorgfältig wie PH 22. Linker Rand erhalten» (HERZOG). BH 0,008–0,01; ZA 0,004.

Ineditum. Abschrift von HERZOG in seinem Tagebuch. Abklatsch.

s. III a.

 [ἴνα δὲ καὶ] ὁ δῆμος ὁ Κώ[των εἰδήσει τὰ ἐψηφισ]-
 [μένα ἀπο]δεῖξαι πρῶσβε[υτήν ἕνα τοῦ μηνός]
 [τοῦ Κ]ρονωῶνος μετὰ τῆγ [κύρωσιν τοῦδε τοῦ ψη]-
 [φίσ]ματος, τὸν δὲ αἰρεθέντ[α ἀφικόμενον εἰς]
 5 [Κ]ῶ καὶ ἐπελθόντα ἐπὶ τε τ[οὺς ἄρχοντας καὶ]
 τὸν δῆμον τό τε ψηφισμα [τόδε ἀποδοῦναι καὶ]
 παρακαλεῖν Κώιους ψηφίσ[ασθαι, ἵνα καὶ πα]-
 ρ' αὐτοῖς γένηται ἢ τε ἀ[ναγγελία τοῦ στεφάνου]

¹²³ Ebenda, Z. 19–24.

¹²⁴ PCG V 32 ff.

¹²⁵ M. J. OSBORNE – S. G. BYRNE, *The Foreign Residents of Athens*, 1996, 290–291. Weitere Sinopeer dieses Namens, in Zeugnissen aus verschiedenen Städten, bei D. M. ROBINSON, *AJPh* 27, 1906, 271–272.

¹²⁶ IG XII 9, 1186, Z. 22 bzw. Z. 3–6.

¹²⁷ Syll.³ 1017 (SOKOLOWSKI, LSAM 1).

¹²⁸ SEG 35, 1356.

- καὶ ἡ ἀναγραφὴ τοῦ [ψηφίσματος καὶ ἡ ἀνάθεσις]
 10 τῆς στήλης ἐν τ[ῶ]ι ἱερωῖ τοῦ Ἀσκληπιοῦ, καὶ]
 ἀξιούν αὐτοὺς κ[αὶ] εἰς τὸν ὑπόλοιπον χρόνον]
 τὴν εἰς τὸν [δῆμον εὐνοίαν διαφυλάσσειν ἀξι]-
 ως τῶμ π[ρο]υπαρχόντων ἀπὸ τῶμ προγόνων]
 ταῖς πόλ[ε]σι φιλανθρώπων -----]
 15 av- -----

Suppl. HERZOG.

Übersetzung

... Damit nun auch] das Volk der Koer [den Beschluß erfahre, soll ein] Gesandter [im Monat] Kronion nach der [Ratifizierung dieses Be]schlusses bestimmt werden. Der Gewählte [soll, in Kos angekommen, vor den Behörden und] dem Volk auftreten, diesen Beschluß [übergeben und] die Koer bitten, ihrerseits einen Beschluß [zu fassen, damit auch] bei ihnen die [Verkündung des Kranzes], die Aufzeichnung des [Beschlusses und die Aufstellung] der Stele im [Heiligtum des Asklepios erfolge. Er soll] sie ferner ersuchen, auch [in Zukunft] ihr [Wohlwollen] dem [Volk gegenüber zu bewahren, würdig] des [den beiden] Städten [von den Vorfahren her überkommenen guten Verhältnisses ...

Teil eines Dekrets zu Ehren eines koischen Bürgers oder mehrerer. Einen Fingerzeig zur Bestimmung der beschließenden Stadt gibt neben den Formen der *koine* in Z. 3–4 die Formel μετὰ τῆγ [κύρωσιν τοῦδε τοῦ ψηφίσματος. Über sie hat H. SWOBODA eingehend gehandelt.¹²⁹ Meist erscheint sie in der Form κυρωθέντος τοῦδε τοῦ ψηφίσματος, selten in der hier begegnenden Fassung μετὰ τὴν κύρωσιν, so aber im Beschluß der Brykuntier (auf Karpathos), IG XII 1, 1032, Z. 30, vor allem aber in dem schon von HERZOG herangezogenen Beschluß von Kolophon zu Ehren von Gesandten aus Priene, in dem es heißt: αἰρεθῆναι πρόσβεις δύο μετὰ τῆγ κύρωσιν τοῦ[δε τοῦ ψηφίσματος], I. Priene 57, Z. 12–13, aus dem 3. Jh. wie das hier vorgelegte Bruchstück. Da auch der in Z. 3 genannte Monat Kronion für Kolophon bezeugt ist,¹³⁰ spricht viel für HERZOGS Vermutung, hier liege ein Beschluß von Kolophon vor.

23 Ehrenbeschluß einer unbekanntenen dorischen Stadt für den Arzt Simos.

«AS 19 = M 25b. Bruchstück einer Stele von w[eissem] Marm[or], rechte obere Hälfte, oben Leiste, dann in der Mitte eingetieftes Rechteck mit Ölkranz in Relief, darunter die Inschrift. Feine Buchstaben. Erhaltene Höhe ohne Leiste

¹²⁹ H. SWOBODA, Die griechischen Volksbeschlüsse, 1890, 17–22. Ferner L. ROBERT, BCH 50, 1926, 514–515 (= OMS I 78–79).

¹³⁰ M. HOLLEAUX, Études d'épigraphie et d'histoire grecques 2, 1938, 59, Z. 18; AJPh 56, 1935, 375 Nr. 2, Z. 80; BCH 116, 1992, 279ff. Nr. 1, Z. 1 (SEG 42, 1065).

18, erhaltene Breite 16, Dicke 6. Abklatsche und Abschrift. Gefunden 1903 an der Treppe II/III im Asklepieion» (HERZOG). BH 0,007; ZA 0,004.

Ineditum. Abschrift von HERZOG in seinen Scheden (Nr. 137, 148). Abklatsch.

corona

s. III¹ a. [ἔδοξε τᾷ βου]λαῖ καὶ τῶι δάμωι, γνώ-
 [μα προστατᾶ]ν· ἐπειδὴ Σῖμος Σίμου[υ]
 [ἱατρὸς Κῶιος] ἐνδαμήσας πολλ[ᾶ ἔ]-
 [τη - - - - -]ησε τό τε - - - - -

Suppl. HERZOG || 4 τό τε HABICHT, τότε HERZOG.

Übersetzung

[Beschluß des] Rates und des Volkes gemäß dem Gutachten [der Vorsteher]:
 Da Simos, der Sohn des Simos, [Arzt aus Kos], viele [Jahre (bei uns)] weilte . . .

Rechte obere Ecke eines Dekrets zu Ehren des Simos, Sohn des Simos. Ein gleichnamiger Koer ist in der großen Epidosis aus der Zeit des Kretischen Krieges genannt.¹³¹ Der Name ist allerdings in Kos sehr häufig, so daß weder Identität noch Verwandtschaft angenommen werden muß.¹³² Das Gleiche gilt für einen wohl etwas jüngeren Simos, Sohn des Simos.¹³³

War der Geehrte, wie es sehr wahrscheinlich ist, koischer Bürger, so ist der Beschluß von einer fremden Gemeinde gefaßt worden, und zwar einer Stadt, die Dorisch sprach. Man denkt zunächst an die Kos benachbarten Regionen von Rhodos und Karien. Die Reste von Z. 3 sprechen dafür, daß Simos Arzt war, was mit der vermuteten koischen Nationalität besonders gut zusammengeht.

Inscriptiones Graecae
Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften
Unter den Linden 8
10117 Berlin

School of Historical Studies
The Institute for Advanced Study
Princeton, N.J. 08540
U. S. A.

¹³¹ PH 10, b 60: Σῖμος Σίμου.

¹³² SHERWIN-WHITE 521–522.

¹³³ Das SHERWIN-WHITE noch unbekannte neue Zeugnis bei SEGREGRE, ED 235, Z. 18: Σίμου Σίμου.